

Bürgerwindkraft Markt Taschendorf

Verkaufsprospekt für den Erwerb
von Kommanditanteilen an der

**Bürgerwindkraft Markt Taschendorf
GmbH & Co. KG**



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Ihre Ansprechpartner

Emittentin

Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG

Stethaimerstraße 51
84034 Landshut

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH

Karolinenplatz 2
80333 München

Geschäftsführung:

Stephan Schinko

Tel: 0871-430 900 64
Fax: 0871-430 900 66
E-Mail: schinko@neovis-energie.de

Franz Stemmer

Tel: 089 590 68 29 10
Fax: 089 590 68 29 33
E-Mail: Franz.Stemmer@bbv-LS.de

Titelfoto: EWS, Astrid Knie

Inhaltsverzeichnis

IHRE ANSPRECHPARTNER	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
VORWORT	4
A. ERKLÄRUNG ZUR PROSPEKTVERANTWORTLICHKEIT	5
B. DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	6
C. WESENTLICHE RISIKEN DER VERMÖGENSANLAGE	15
D. DER BÜRGERWINDPARK MARKT TASCHENDORF IM DETAIL	26
E. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	39
F. STEUERLICHE KONZEPTION	51
G. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	54
H. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN, IHR KAPITAL UND IHRE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	58
I. SONSTIGE ANGABEN ZU WESENTLICHEN PERSONEN	61
J. GESELLSCHAFTSVERTRAG	66

Bildhinweis:

Die in diesem Prospekt abgebildeten Windenergieanlagen sind andere Anlagen, als die von der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG geplanten Anlagen. Es handelt sich hierbei nicht um die Anlageobjekte.

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Energiewende ist in aller Munde.

Nach dem Reaktorunglück im japanischen Fukushima im März 2011 und des daraufhin von der Bundesregierung beschlossenen Atomausstiegs kommt der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien eine noch größere Bedeutung zu. Die größten Zuwächse bei der Erzeugung von erneuerbarem Strom soll neben der Photovoltaik die Windenergie erzielen. Bei der Umsetzung der Energiewende spielen dezentrale Konzepte eine wichtige Rolle, besonders da sie „von unten“, also von Bürgerenergiegenossenschaften bzw. Bürgerenergiegesellschaften getragen werden.

Ein perfektes Beispiel dafür ist das Modell des Bürgerwindprojektes Markt Taschendorf, wo zwei Windenergieanlagen in Form einer Bürgerbeteiligung gebaut und betrieben werden sollen. Zahlreiche gute Gründe sprechen für die direkte Beteiligung der Bürger an der Umsetzung eines derartigen Projekts: Die Bürger vor Ort tragen damit zum einen aktiv zur angestrebten Energiewende bei, die so für den Einzelnen greifbar wird und die Akzeptanz vor Ort erhöht. Zum anderen verbindet sich die Investitionsidee eines regionalen, nachhaltigen und erneuerbaren Energieprojekts mit einer ökonomischen Geldanlage, die eine regionale Wertschöpfung mit sich bringt.

Durch die enge Verbundenheit der BBV LandSiedlung mit der Region war es uns deshalb seit Beginn der Projektentwicklung ein wichtiges Anliegen, ein Projekt zu initiieren, das sich in Bürgerhand befindet. „In der Region, für die Region“ war und ist unsere oberste Devise.

Wir würden uns freuen, zahlreiche Bürgerinnen und Bürger des Marktes Taschendorf und der umliegenden Gemeinden schon bald im Kreis der Gesellschafter des Bürgerwindprojektes Markt Taschendorf zu begrüßen! Machen Sie aus diesem regionalen Bürgerwindpark Ihr persönliches Energieprojekt!

Mit besten Grüßen

Franz Stemmer

BBV LandSiedlung GmbH

Stephan Schinko

neoVIS Energie GmbH

A. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes betreffend Beteiligungen an der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“ genannt) übernimmt als Anbieterin die Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH mit Sitz in München.

Die Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

München, den 09.09.2015 (Datum der Prospektaufstellung)

Bürger und Bauern Windkraft **Verwaltungs GmbH**

vertreten durch die Geschäftsführer

Stephan Schinko

Franz Stemmer

Hinweise:

Dieser Verkaufsprospekt wurde auf Grundlage des Gesetzes über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz - VermAnlG) sowie der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV) erstellt. Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tatsächlich bekannten oder für die Anbieterin erkennbaren Sachverhalte relevant. Die Angaben, Prognosen und Berechnungen wurden daraufhin sorgfältig geprüft und entsprechend dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung berücksichtigt. Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, wurden von der Anbieterin nicht gesondert überprüft.

Soweit der Verkaufsprospekt bestimmte Meinungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen abgibt, handelt es sich um Erwartungen, Schätzungen und Prognosen der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Hinblick auf

die künftige Entwicklung. Die tatsächliche Entwicklung der Gesellschaft kann von den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen und zugrunde gelegten Annahmen abweichen und ist nicht vorhersehbar. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG. Es wird ausdrücklich auf das Kapitel „Wesentliche Risiken der Vermögensanlage“ (Seiten 15 - 25) verwiesen.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Beteiligung. Das Angebot richtet sich an Personen mit Sitz/dauerhaftem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die sich an der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG als Investoren beteiligen möchten (nachfolgend „**Anleger**“ oder „**Gesellschafter**“ genannt). Anleger sollten sich entweder aufgrund eigener rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Expertise oder unter Beratung fachkundiger Dritter (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) ein eigenes Bild über dieses Beteiligungsangebot verschaffen.

Das Angebot erfolgt nicht gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

B. Das Angebot im Überblick

Bezeichnung der Vermögensanlage:	Bürgerwindkraft Markt Taschendorf
Emittentin (Betreibergesellschaft):	Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG, Stethaimerstraße 51, 84034 Landshut
Art der Vermögensanlage:	Unternehmerische Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG
Komplementärin und Anbieterin der Vermögensanlage:	Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH, Karolinenplatz 2, 80332 München
Anlagestrategie:	Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Taschendorf, Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Projektplanung:	BBV LandSiedlung GmbH Karolinenplatz 2, 80332 München und neoVIS Energie GmbH Stethaimerstraße 51, 84034 Landshut
Investitionsvolumen:	EUR 9.100.000 (Prognose) - Eigenkapital: EUR 2.730.000 (einschließlich der Gründungseinlagen der BBV LandSiedlung GmbH und der neoVIS Energie GmbH) - Fremdkapital: EUR 6.370.000
Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage:	Angestrebt wird ein Kommanditkapital in Höhe von EUR 2.730.000. Hiervon ist bereits ein Anteil in Höhe von EUR 2.000 durch die Gründungsgesellschafter gezeichnet. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditbeteiligungen beträgt damit EUR 2.728.000. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von EUR 5.000 beträgt die maximale Anzahl der angebotenen Anteile 545.
Mindestbeteiligung:	EUR 5.000
Erwerbspreis:	Der Erwerbspreis der Beteiligung entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers (mindestens EUR 5.000, höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein).
Zeichnungsfrist:	Das öffentliche Angebot beginnt am Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts und endet mit Vollplatzierung, spätestens am 31.12.2015. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Zeichnungsfrist einmalig oder mehrmalig zu verlängern oder vorzeitig zu schließen, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Sonstige Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen, bestehen nicht.
Anlegergruppe, auf die das Angebot zielt:	Das Angebot richtet sich an natürliche Personen, die - in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, - die Vermögensanlage im Privatvermögen halten und - die Absicht haben, sich mit einem Teil ihres Vermögens mit

	einem langfristigen Anlegerhorizont am Betrieb von Windenergieanlagen unternehmerisch zu beteiligen und bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen. Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die sicher prognostizierbare Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit erfolgen können.
Zahlstelle:	Die Stelle, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen (Beitrittserklärungen) entgegennimmt und die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Kommanditisten anweist und ausführt (Zahlstelle), ist die: Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG Geschäftsanschrift: Stethaimerstraße 51, 84034 Landshut Diese hält auch diesen Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.
Beitrittsmodalitäten:	Anleger übersenden die ausgefüllten und unterzeichneten Beitrittsunterlagen – gegebenenfalls über den Vertriebsbeauftragten – an die Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG. Die Komplementärin ist zur Aufnahme weiterer Gesellschafter bevollmächtigt. Nach Eingang der Beitrittserklärung entscheidet die Komplementärin über die Annahme des Beitritts. Die Nichtannahme des Beitritts kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Wird der Beitritt angenommen, erhält der Anleger hierüber zu Informationszwecken eine Bestätigung. Nach dem Beitritt hat der Anleger eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht vorzulegen.
Zahlungsmodalitäten:	Die Einlage ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Beitritt auf folgendes Konto zu leisten: Sparkasse Mittelfranken Süd BIC: BYLADEM1SRS IBAN: DE31764500000231551490 Bei rückständigen Zahlungen auf die Einlage können - ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangt werden. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt. Sofern ein Kommanditist die übernommene Kommanditeinlage nicht in voller Höhe leistet oder seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht nachkommt, kann die Komplementärin im Namen der Emittentin nach schriftlicher Mahnung und Ausschlussandrohung den Kommanditisten durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ausschließen und/oder die Pflichteinlage entsprechend herabsetzen. Sonstige Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.
Angebotsraum:	Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Anlageobjekte:	Zwei Windenergieanlagen des Typs VESTAS V112-3,3 MW, Nabenhöhe ca. 140 m, Nennleistung je 3,3 MW, einschließlich Netzinfrasturktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz
Windverhältnisse:	Mittlere jährliche Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe zwischen 5,6 und 5,7 m/s (Prognose)
Energieertragserwartung:	Kalkulierte jährlicher Parkertrag von 9.671.880 kWh (Prognose)
Einspeiseförderung:	Kalkulierte Förderung bei Inbetriebnahme bis zum 30.06.2016 in Höhe von 8,69 Cent je kWh abzüglich Kosten der Stromdirektvermarktung (Prognose)
Grundstückssituation:	Nutzungsvertrag für die erforderlichen Grundstücksflächen über einen Zeitraum von 25 Jahren mit einmaliger Verlängerungsoption über 5 Jahre vom 09.12.2014 mit der Gemeinde Markt Taschendorf.
Wartung:	Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH
Kaufmännische Betriebsführung:	BBV LandSiedlung GmbH Karolinenplatz 2, 80332 München
Technische Betriebsführung	neoVIS Energie GmbH Stethaimerstraße 51, 84034 Landshut
Voraussichtliche Inbetriebnahme:	Juni 2016 (Prognose)
Laufzeit, Kündigungsfrist:	Die Laufzeit der Gesellschaft ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2041. Die Laufzeit beträgt somit mehr als 24 Monate und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Vermögensanlage ist erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2041, Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. .
Prognostizierte Gesamtaus-schüttung:	213% bei kalkulierter Betriebsdauer von 25 Kalenderjahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr (Prognose)
Prognostizierte interne Verzinsung (vor Steuer):	5,57% p.a. bei kalkulierter Betriebsdauer von 25 Kalenderjahren zuzüglich Inbetriebnahmejahr (Prognose)
Wesentliche Risiken der Beteiligung:	Die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken sind im Abschnitt C, Wesentliche Risiken der Vermögensanlage (Seiten 15 bis 25), beschrieben. Vor einer Beteiligung an der Gesellschaft sollte jeder Anleger diese Hinweise aufmerksam und vollständig gelesen haben.
Keine Garantieerklärungen und Rücknahmeverpflichtungen:	Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage an die Anleger hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht auch keine Garantiepflicht der Anbieterin oder der Emittentin, die Beteiligung zurückzunehmen.

Weitere Kosten für den Anleger

Dem Anleger entstehen folgende weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind:

Bei **Erwerb** der Beteiligung können für den Anleger Kosten für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) entstehen. Darüber hinaus fallen nur Kosten an, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. In diesem Fall können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz berechnet werden. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unbenommen. Weitere Kosten sind mit dem Erwerb der Beteiligung nicht verbunden.

Mit der **Verwaltung** der Vermögensanlage sind keine Kosten für den Anleger verbunden.

Bei einer **Veräußerung** der Vermögensanlage trägt der übertragende Gesellschafter alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für Änderungen im Handelsregister. Darüber hinaus hat der betreffende Anleger alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile auszugleichen. Die Komplementärin ist im Falle der Übertragung eines Kommanditanteils berechtigt, eine Kostenpauschale in Höhe von maximal EUR 150 zu erheben.

Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können, sind insbesondere Fahrtkosten zum Standort der Anlagen und zu Gesellschafterversammlungen, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungskosten, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten etwaiger weiterer notarieller Beglaubigungen der Handelsregistervollmacht nach der erstmaligen Beglaubigung, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Emittentin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet.

Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen.

Die genaue Höhe der vorstehend genannten Kosten kann nicht genannt werden, da sie im Einzelfall variieren.

Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungen des Erwerbers

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage. Neben der Pflichteinlage sind keine weiteren Einlagen zu erbringen. Es gibt keine Nachschusspflicht für die Kommanditisten.

Die Kommanditisten haften gegenüber Dritten in Höhe ihrer in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die Haftung erlischt mit Einzahlung der Einlage. Allerdings lebt die Haftung bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage zurückgewährt wird. Das gleiche gilt, wenn Gewinnanteile an den Anleger ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird. Eine noch weitergehende Haftung in entsprechender Anwendung der §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so haftet er bis zur Höhe seiner ursprünglich im Handelsregister eingetragenen Haftenlage für die bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht

werden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Umstände, unter welchen er haftet, existieren nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen.

Provisionen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt planmäßig EUR 70.000. Dies entspricht 2,56% des Gesamtbetrages der angebotenen Vermögensanlage. Der Betrag fällt an für den erlaubnispflichten Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durch ein zugelassenes Büro und die Beschaffung des Fremdkapitals der Gesellschaft. Darüber hinaus werden keine Provisionen, Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Diese gewährt Ansprüche auf Gewinnausschüttung sowie auf anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens bzw. einer Abfindung. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter die Begriffe „Gewinnausschüttung und anteilige Verteilung des Auseinandersetzungsguthabens/Abfindung“ zu verstehen.

Die wesentlichen Grundlagen und Bedingung der Verzinsung und Rückzahlung sind:

- a) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 20.01.2014,
- b) die abgeschlossenen Pacht- und Nutzungsverträge (Daten siehe S. 31),
- c) das Einwerben des Eigenkapitals bis Ende Oktober 2015 und die fristgerechte Einzahlung der Einlagen,
- d) die Realisierung und Inbetriebnahme des Windparks bis Ende Juni 2016,
- e) die Einhaltung der angesetzten Investitionskosten von EUR 9.100.000,
- f) die Einhaltung der kalkulierten Betriebskosten,
- g) die Mangelfreiheit des Windparks bzw. die ordnungsgemäße Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen durch die beauftragten Unternehmen im Falle von Mängeln,
- h) die Einhaltung der kalkulierten Zinssätze von 2,5% effektiv für das Fremdkapital,
- i) die Abdeckung von Schäden an den Anlagen durch Versicherungen und Vollwartungsverträge,
- j) das Ausbleiben kostenträchtiger nachträglicher Auflagen zum Genehmigungsbescheid,
- k) die Einhaltung der prognostizierten Rückbaukosten in Höhe von EUR 331.018, das Erreichen der prognostizierten Stromerträge am Standort von jährlich 9.671.880 kWh,
- l) die kalkulierte Einspeiseförderung in Höhe von 8,69 ct/kWh,
- m) das Ausbleiben negativer Börsenstrompreise,
- n) der möglichst durchgängige Anlagenbetrieb und keine behördlichen Betriebsbeschränkungen,
- o) die möglichst vollständige Einspeisung des erzeugbaren Stroms in das Stromnetz,
- p) das Erreichen der prognostizierten technischen Verfügbarkeit und der prognostizierten Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 25 Jahren,
- q) die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Vertragspartner,
- r) der Fortbestand der gegenwärtigen Rechtslage und der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit die Emittentin überhaupt den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann [Buchst. a) bis d)], den für die Errichtung und den Betrieb kalkulierten Kostenrahmen einhält [Buchst. e) bis k)], und die kalkulierten Einnahmen erzielt:

[Buchst. l) bis p)]. Darüber hinaus werden Grundlagen und Bedingungen angenommen, die generell bei jeder Investition wesentlich sind [Buchst. q) bis r)]. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung zu leisten.

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Grundlagen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose):

Hinweis: Die nachstehende Darstellung enthält nur die wichtigsten Positionen und Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin. Im Einzelnen wird auf das Kapitel „E. Wirtschaftliche Grundlagen“ verwiesen (ab S. 39).

Finanzlage (Prognose)				
Kalenderjahr	22.05.-31.12. 2015	01.01.-31.12. 2016	01.01.-31.12. 2017	Summe 2015-2041
Liquidität zum Jahresanfang	0 €	1.799.229 €	180.739 €	
Eigenmittel	2.730.000 €			2.730.000 €
Darlehen		6.370.000 €		6.370.000 €
Summe Eigen- und Fremdmittel	2.730.000 €	6.370.000 €		9.100.000 €
Zinserträge		0 €	0 €	67.659 €
Einspeisevergütung		420.131 €	840.262 €	21.426.684 €
Erlöse gesamt		420.131 €	840.262 €	21.494.343 €
Vollwartungsvertrag		0 €	0 €	3.652.875 €
Kosten Direktvermarktung		5.561 €	11.123 €	283.628 €
Zusätzliche laufende Kosten		1.000 €	2.000 €	61.126 €
Versicherungen		2.500 €	5.000 €	152.815 €
Pachten, Rotorrechte, Konzessionen		22.000 €	44.000 €	1.124.378 €
Kaufmännische Betriebsführung		7.500 €	15.000 €	458.445 €
Technische Betriebsführung		7.500 €	15.000 €	458.445 €
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	7.500 €	7.500 €	7.500 €	202.500 €
Haftungsvergütung Komplementärin		2.500 €	2.500 €	65.000 €
Bürgschaftskosten		3.310 €	3.310 €	86.065 €
Aufwand Gesamt	7.500 €	59.372 €	105.433 €	6.545.277 €
Investition in Anlagevermögen/Nebenkosten	910.000 €	8.190.000 €		9.100.000 €
Tilgung Darlehen		0 €	0 €	6.370.000 €
Zinsaufwand	13.271 €	159.250 €	159.250 €	1.685.396 €
Gewerbesteuer		0 €	12.121 €	739.663 €
Rückstellung für Rückbau		0 €	0 €	331.018 €
Summe Ausgaben	930.771 €	8.408.622 €	276.804 €	24.771.354 €
Vefügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	1.799.229 €	180.739 €	744.197 €	
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	0%	0%	4%	213%
(-) geplante Ausschüttung	0 €	0 €	109.200 €	5.820.360 €
Liquidität nach Ausschüttung	1.799.229 €	180.739 €	634.997 €	

Ertragslage (Prognose)				
Kalenderjahr	22.05.-31.12. 2015	01.01.-31.12. 2016	01.01.-31.12. 2017	Summe 2015-2041
(+)Einspeiseerlöse		420.131 €	840.262 €	21.426.684 €
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.500 €	59.372 €	117.554 €	7.284.941 €
(-) Steuerliche Abschreibung		284.375 €	568.750 €	9.100.000 €
Betriebsergebnis	-7.500 €	76.385 €	153.958 €	5.041.743 €
(+) Zinserträge		0 €	0 €	67.659 €
(-) Zinsaufwendungen	-13.271 €	-159.250 €	-159.250 €	-1.685.396 €
Finanzergebnis	-13.271 €	-159.250 €	-159.250 €	-1.617.737 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-20.771 €	-82.865 €	-5.292 €	3.424.006 €
(+) Gewerbesteuer		0 €	12.121 €	739.663 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-20.771 €	-82.865 €	6.829 €	4.163.670 €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000 €	-76 €	-304 €	25 €	15.279 €
Vermögenslage (Prognose)				
	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Aktiva				
A. Anlagevermögen				
I. Windenergieanlagen und Nebeneinrichtungen	910.000 €	8.815.625 €	8.246.875 €	7.678.125 €
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0 €	70.022 €	70.022 €	70.022 €
II. Bankguthaben	1.806.729 €	118.217 €	584.596 €	792.111 €
Summe Aktiva	2.716.729 €	9.003.864 €	8.901.493 €	8.540.257 €
Passiva				
A. Eigenkapital				
Kaptialanteile der Kommanditisten				
Kommanditanteil	2.730.000 €	2.730.000 €	2.730.000 €	2.730.000 €
Entnahmen	0 €	0 €	-109.200 €	-218.400 €
Gewinn- und Verlustvortrag	0 €	-20.771 €	-103.636 €	-96.807 €
Jahresüberschuss/Jahresfehl-betrag	-20.771 €	-82.865 €	6.829 €	-39.702 €
B. Rückstellungen				
Rückbaurückstellung	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €
C. Verbindlichkeiten				
Gegenüber Kreditinstituten	0 €	6.370.000 €	6.370.000 €	6.157.667 €
Summe Passiva	2.709.229 €	9.003.864 €	8.901.493 €	8.540.257 €

Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Emittentin erfüllt die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung für die geplanten Auszahlungen ist deshalb eine hinreichende Liquidität, d. h. entsprechende Zahlungsmittel bei der Emittentin. Diese wird bei der voraussichtlichen **Finanzlage** abgebildet. Die Berechnung der Liquidität geht jeweils von der Liquidität zum Jahresanfang aus. Zu diesem Wert werden in der Bauphase Einzahlungen auf das Eigen- und Fremdkapital addiert. In der Betriebsphase erwirtschaftet die Emittentin Erlöse aus Stromeinspeisung und in geringem Umfang Zinserträge. Aus den Einnahmen hat die Emittentin zunächst laufende Betriebskosten (Aufwand) und sonstigen betrieblichen Aufwand (Investitionen, Tilgung, Zinsen, Gewerbesteuer und Zuführungen in Rückstellungen) zu begleichen. Daraus ergibt sich die Liquidität am Jahresende, aus der die Ausschüttungen geleistet werden. Wenn die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden ist, können geplante Ausschüttungen und auch ein etwaiges Auseinandersetzungsguthaben nicht im vorgesehenen Umfang oder überhaupt nicht ausgezahlt werden. Durch die nach Ausschüttung verbleibende Liquidität eines Jahres wird über die Jahre ein Liquiditätsstock aufgebaut.

Die voraussichtliche **Ertragslage** ergibt sich aus den Einnahmen und Aufwendungen der Emittentin. Haupteinnahmequelle der Emittentin sind Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie. Diese Einnahmen hängen im Wesentlichen von den jährlichen Stromerträgen ab. Hinzu kommen in geringfügigem Umfang Einnahmen aus Zinserträgen. Für die Ertragslage sind Abschreibungen und Zinsaufwendungen zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich der steuerliche Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

In der voraussichtlichen **Vermögenslage** sind bei den Aktiva der Buchwert der Windenergieanlagen, laufende Forderungen und Bankguthaben abgebildet. Die Windenergieanlagen werden über 16 Jahre linear abgeschrieben. Ab dem 31.12.2032 werden die Windenergieanlagen mit 0 Euro bilanziert sein. Dem stehen bei den Passiva der Nominalbetrag des gezeichneten Kapitals, Entnahmen, der Gewinn- und Verlustvortrag, der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag, Rückbaurückstellungen und Verbindlichkeiten gegenüber. Eine Abweichung des Eigenkapitals nach oben oder unten würde eine höhere bzw. geringere Eigenkapitaleinwerbung als geplant ausdrücken. Höhere Beträge bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten würden einen höheren Schuldenstand der Emittentin darstellen. Alle diese Abweichungen könnten die Fähigkeit der Emittentin zur Leistung von Ausschüttungen oder eines etwaigen Abfindungsguthabens beeinträchtigen.

Die Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG hat die Geschäftstätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister im August 2015 aufgenommen. Die **Geschäftsaussichten** der Gesellschaft stellen sich wie folgt dar:

- Platzierungszeitraum für das Eigenkapital bis Ende Oktober 2015
- Abruf des Fremdkapitals im Zuge der Bauphase zwischen Oktober 2015 und September 2016
- Inbetriebnahme und Beginn der Stromproduktion ab Ende Juni 2016
- Beendigung der Baumaßnahmen und Abschluss der Investitionstätigkeit bis Ende September 2016
- Stromproduktion und -vermarktung nach festen Fördersätzen gemäß dem EEG zum Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis zum 31.12.2036
- Stromproduktion und -vermarktung zu Marktpreisen ab dem 01.01.2037 bis zum 31.12.2041

Eine Verzögerung bei der Platzierung des Eigenkapitals würde zu einem späteren Baubeginn und damit zu einer späteren Inbetriebnahme führen. Ein späterer Abruf des Fremdkapitals würde höheren Bereitstellungszinsen und damit höheren Kosten verursachen. Eine spätere Inbetriebnahme und damit ein späterer Beginn der Stromproduktion würden spätere Einnahmen und aufgrund der Absenkung der Fördersätze nach dem EEG niedrigere Einspeiseerlöse nach sich ziehen. Eine Unterbrechung der Stromproduktion würde zu Einnahmeausfällen führen.

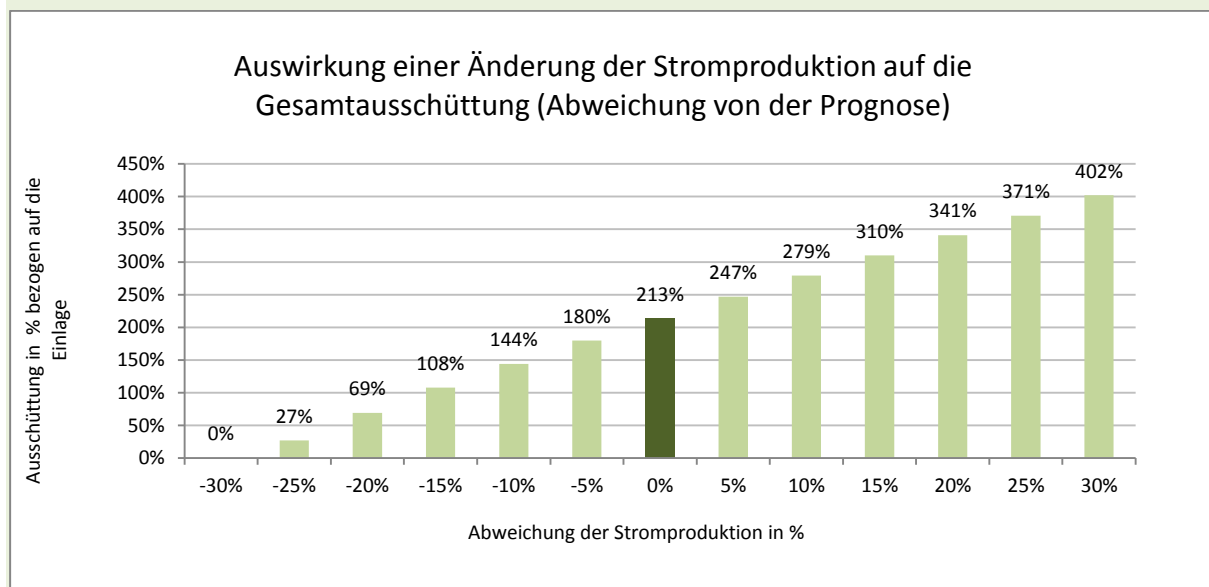
Die Geschäftsaussichten der Emittentin können durch eine Änderung der rechtlichen oder steuerlichen

Annahmen beeinflusst werden, beispielsweise durch eine Änderung des EEG oder der Regelungen zur Gewerbesteuer. Sie können ferner durch eine Änderung der wesentlichen Einflussgrößen beeinflusst werden, insbesondere des Windertrags, der laufenden Betriebskosten oder der Marktpreise für Windstrom ab dem 01.01.2037.

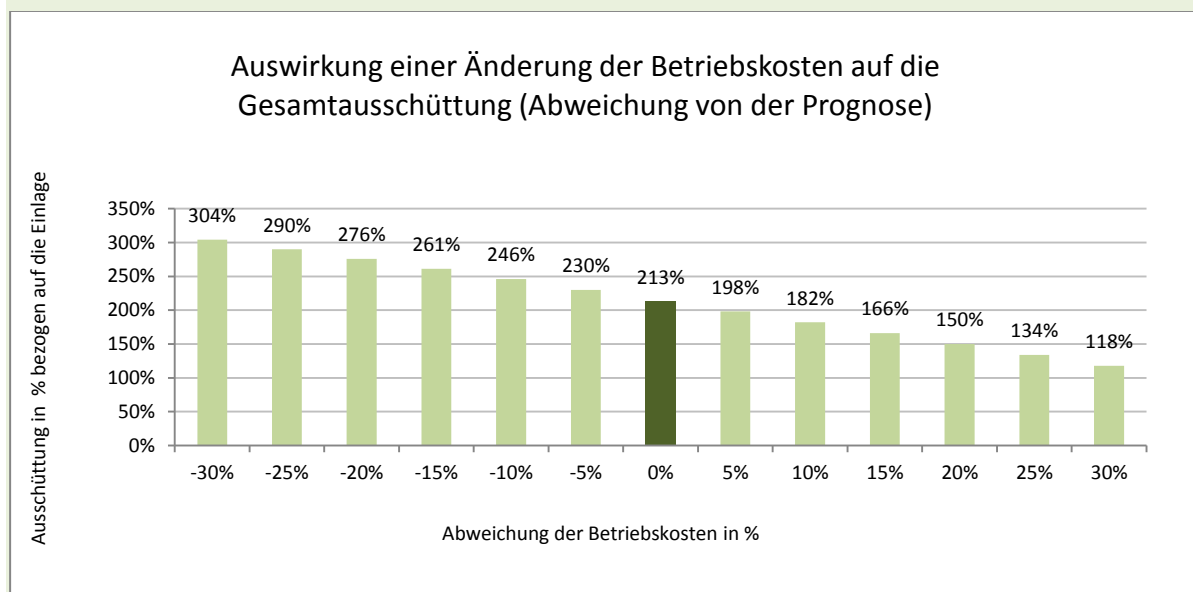
Die in den vorherigen Absätzen beschriebenen Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten können dazu führen, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nicht wie geplant erfüllen kann.

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Die voraussichtliche Stromproduktion wurde durch zwei Gutachten berechnet (Zu den Einzelheiten siehe S. 33). Abweichungen der Jahresproduktion von den Prognosen im langjährigen Mittel hätten deutliche Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen. In der nachfolgenden Übersicht sind die Auswirkungen einer Abweichung der Stromproduktion von der Prognose in 5% Schritten dargestellt.



Die Prognoserechnungen unterstellen bestimmte **Betriebskosten**. Abweichungen bei diesen Annahmen würden sich wie folgt auf Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken:



C. Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

Allgemeine Hinweise

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG handelt es sich um eine **unternehmerische Beteiligung** und langfristige Kapitalanlage, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von einer Vielzahl technischer, rechtlicher, steuerlicher und anderer Bedingungen sowie von Umwelteinflüssen ab. Diese sind nicht oder nur beschränkt vorhersehbar. Eine Abweichung von den zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen ist möglich. Dies kann die Wirtschaftlichkeit des Projektes negativ beeinflussen. Es werden deswegen seitens der Anbieterin und der Emittentin keine festen Erträge versprochen. **Garantien hinsichtlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals bzw. für dessen Rückzahlung sowie für das Eintreten prognostizierter Ergebnisse existieren nicht.**

Das Beteiligungsangebot richtet sich dementsprechend nur an solche Personen, die unternehmerische Risiken eingehen wollen, ohne dabei kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen zu müssen. Die Beteiligung eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen. Die Beteiligung des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen. Die Einlage sollte keinen wesentlichen Teil seines Vermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind. Der Anleger sollte diese vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Prospekt aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung über eine Beteiligung berücksichtigen. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potentiellen Beeinträchtigung zu.

Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann das Erreichen prognostizierter Werte, insbesondere der Ausschüttungen, vermindern oder unmög-

lich werden lassen.

Zusätzliche Risiken können sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben. Hierauf kann der vorliegende Prospekt nicht eingehen. Der Anleger sollte daher alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und seiner Einkommens- und Vermögenssituation eingehend prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen.

Maximalrisiko

Bei einer Abweichung von den in diesem Prospekt zugrunde gelegten Annahmen können Ausschüttungen vollständig ausbleiben und es kann ein Totalverlust der Einlage eintreten. Wenn der Anleger seine Vermögensanlage fremdfinanziert hat, muss er die Verpflichtungen aus der Finanzierung unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage begleichen. Dies kann über den Totalverlust der Einlage hinaus zur Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen. Auch ein Wiederaufleben der Haftung des Anlegers oder erhöhte Steuerlasten können zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen.

Das Maximalrisiko für den Anleger ist deswegen der Totalverlust seiner Einlage und der Gewinnansprüche sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Reduzierung der Ausschüttungen an die Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche, die zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage führen können.

Realisierungsrisiko

Die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas

V112-3.0 MW wurde am 20.01.2014 durch das Landratsamt Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim erteilt. Die Änderungsgenehmigung auf den hier geplanten Typ Vestas V112-3.3 MW wurde noch nicht erteilt.

Es besteht das Risiko, dass die Änderungsgenehmigung nicht erteilt wird. In diesem Fall wäre die Emittentin gezwungen, den leistungsschwächeren Anlagentyp 3.0 MW zu errichten. Dies würde die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren.

Es besteht ferner das Risiko, dass die Genehmigung oder die Änderungsgenehmigung aufgrund behördlicher Entscheidungen oder gerichtlicher Entscheidungen auf Grund von Rechtsbehelfen Dritter hin vorübergehend nicht vollziehbar ist und/oder aufgehoben wird. Die Realisierung und/oder der Betrieb des Projektes können sich aus diesem Grund oder aus anderen, derzeit noch nicht vorhersehbaren Gründen zeitlich verzögern oder unmöglich werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass bereits an Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht oder nicht mehr vollständig zurückgefordert werden können.

Wird der Betrieb der Emittentin in einem solchen Fall weitergeführt, könnte die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigt werden. Dies könnte die Höhe der prognostizierten Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Beschließen die Anleger in einem solchen Fall hingegen die Auflösung der Gesellschaft, besteht das Risiko, dass das einbezahlte Beteiligungskapital nicht vollständig oder überhaupt nicht zurückerstattet werden kann. Dadurch könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt

Der Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmezeitpunkt des Windparks (also der Windenergieanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur) sowie der Zeitpunkt der Abnahme, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt, beruht auf dem gegenwärtigen Planungsstand und dem mit dem Anlagenhersteller anvisierten Liefer- und Errichtungstermin für die Anlagen. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen später als geplant in Betrieb genommen werden kön-

nen, beispielsweise aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen während der Bauphase, verspäteter Lieferungen der Anlagen oder Komponenten, Bauleitungs- oder Planungsfehlern, behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen oder höherer Gewalt. Verspätungen können auch von der Emittentin verursacht werden, etwa wenn die Emittentin Zahlungen oder Bürgschaften verspätet leistet und sich die vom Anlagenhersteller zugesicherten Termine dadurch verschieben.

Eine verspätete Inbetriebnahme führt zu späteren und geringeren Umsätzen. Sollte es zu einer zeitlichen Verzögerung der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen über den 30.06.2016 hinaus kommen, könnte sich darüber hinaus die Einspeiseförderung für den Prognosezeitraum vermindern.

Windenergieanlagen sind zwischen Inbetriebnahme und Abnahme aufgrund von Einstellungsarbeiten und Mängelbeseitigungen mitunter nur beschränkt verfügbar. Verzögert sich deshalb die Abnahme, so kann auch dies zu Einnahmeausfällen führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren.

Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in den Kalkulationen enthaltenen Ansätze für die Investitionskosten überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen oder aufgrund von nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf oder unvorhergesehenen Ereignissen. In diesem Fall könnte sich die Wirtschaftlichkeit des Windparks verschlechtern. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Betriebskosten

Die in den Prognoserechnungen angesetzten Betriebskosten sind nicht für die gesamte Laufzeit und teilweise überhaupt noch nicht vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass diese Kostenansätze überschritten werden, beispielsweise aufgrund falscher Kostenannahmen, nicht berücksichtigtem Zusatzbedarf, unvorhergesehenen Ereignissen, Inflation oder sonstigen Kos-

tensteigerungen. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Reparatur, Wartung und Instandhaltung

Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in dem von der Emittentin mit dem Anlagenhersteller abgeschlossenen Wartungsvertrag aufgrund von Ausschlussklauseln im Vertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen. Ferner besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil Bedingungen nicht vorliegen.

Der Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller enthält eine indexierte Preisgleitklausel, die zu Kostensteigerungen über den kalkulierten Umfang hinaus während der vereinbarten Vertragslaufzeit führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass nach Ablauf der Vertragslaufzeit ein Folgevertrag nur zu höheren als den kalkulierten Kosten abgeschlossen werden kann. Es besteht auch das Risiko, dass der mit der Wartung beauftragte Anlagenhersteller während der Vertragslaufzeit ausfällt und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken könnte die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Gewährleistung

Es besteht das Risiko, dass Mängel an den Windenergieanlagen oder der Infrastruktur nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche der Emittentin könnten deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Dies könnte zu höheren Kosten und verminderten Einnahmen der Emittentin führen, wodurch das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflusst würde. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Auflagen im Genehmigungsbescheid

Es ist nicht auszuschließen, dass Behörden – auch auf Einwendungen Dritter hin – nachträglich Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen in Bezug auf den Betrieb der Windenergieanlagen erlassen. Auflagen sind im Genehmigungsbescheid bereits vorbehalten. Auflagen können insbesondere zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen oder Abschaltungen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen.

Wenn die Emittentin gegen die Genehmigung zum Betrieb der Anlagen verstößt, besteht das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld oder einer Betriebsuntersagung belegt wird.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen und der Infrastruktur können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Anlagen nicht erreicht werden. Wenn Ertragsausfälle und Kosten in diesen Fällen nicht durch Gewährleistungsansprüche, einen Wartungsvertrag, Versicherungen oder Garantien ausgeglichen werden, könnten die geplanten Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Lebensdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 25 Jahren aus. Sollten die Anlagen oder wichtige Einzelkomponenten die angestrebte Lebensdauer nicht erreichen, könnten prognostizierte Umsätze nicht erzielt werden. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Rückbaukosten

Die Kosten für die Demontage und Entsorgung der Anlagen können den kalkulierten und in die Rückbaurücklage eingestellten Betrag übersteigen, beispielsweise wenn sich der Rückbau als technisch komplizierter erweist oder die Entsorgung nur zu höheren Kosten möglich ist. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Angaben Dritter

Die in diesem Verkaufsprospekt getätigten Angaben und Prognosen beruhen teilweise auf Angaben Dritter (z. B. Anlagenhersteller, Gutachter, technische Berater, Rechtsberater oder Steuerberater). Es besteht das Risiko, dass diese Angaben unrichtig, unvollständig oder irreführend sind. Bei diesen Angaben handelt es sich ferner z. T. um subjektive Einschätzungen der jeweiligen Personen. Die zukünftige Entwicklung kann deshalb von diesen Angaben abweichen. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Höhe der Einspeiseerlöse

Die kalkulierten Erlöse aus dem Verkauf von elektrischer Energie basieren auf den Fördersätzen nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 01.08.2014 (EEG 2014) für Windenergieanlagen, die bis zum 30.06.2016 in Betrieb genommen werden. Die Fördersätze sind voraussichtlich niedriger, wenn die Windenergieanlagen später als zum 30.06.2016 in Betrieb genommen werden.

Zur Reduzierung oder dem vollständigen Entfallen der Förderung nach dem EEG könnte es ferner kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt.

Es besteht das Risiko, dass die Förderung nach dem EEG bei negativen Börsenstrompreisen entfällt. Nach § 24 EEG entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte an mindestens sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist, vollständig.

Für einen Teil des Prognosezeitraums (2037-2041) besteht derzeit keine gesetzliche Einspeiseförderung. In diesem Zeitraum wird der Strom deswegen voraussichtlich nach Marktpreisen veräußert werden. Es besteht das Risiko, dass die Marktpreise dann unterhalb der in den Prognoserechnungen angenommenen Höhe liegen.

Es ist ferner nicht auszuschließen, dass die prognostizierte erhöhte Förderung nach dem EEG nicht über die volle Dauer von 20 Jahren geleistet wird. Dies wäre dann der Fall, wenn die Anlagen in den ersten fünf Betriebsjahren im Verhältnis zum sog. Referenzertrag einen höheren Ertrag liefern als kalkuliert. In diesem Fall ist es möglich, dass sich die Vergütung nach dem EEG bereits vor Ablauf von 20 Betriebsjahren auf eine Grundvergütung (bei Inbetriebnahme bis zum 30.06.2016 voraussichtlich 4,83 ct/kWh) reduziert.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber das EEG – auch mit Wirkung für bereits genehmigte und/oder in Betrieb befindliche Anlagen – nachträglich ändert und insbesondere die Einspeiseförderung absenkt oder abschafft oder Betreibern von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt. Dies könnte zu geringeren Einspeiseerlösen oder höheren Kosten führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der genannten Risiken könnte die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden, als angenommen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Stromeinspeisung

Es ist nicht auszuschließen, dass nicht der gesamte von den Windenergieanlagen erzeugbare Strom tatsächlich in das Stromnetz des Netzbetreibers eingespeist werden kann und vergütet

wird. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei Netzeingpässen) kann der Netzbetreiber die Windenergieanlagen regulieren und die Stromerzeugung reduzieren. Der Anlagenbetreiber erhält hierfür abhängig vom Grund der Regulierung keine oder keine vollständige Entschädigung.

Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Umbzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz. Da die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber weitreichende Haftungsbeschränkungen enthalten, besteht das Risiko, dass dadurch hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden.

Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt höher ausfallen als kalkuliert.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken könnte die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Abrechnung der eingespeisten Energie

Es besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Einspeiseerlöse durch den Netzbetreiber oder einen anderen Stromabnehmer zu Verzögerungen kommt. Dies würde die Liquiditätslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder anderen Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird, als für die Kalkulation in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Der kalkulierte Energieertrag beruht auf Gutachten und Ertragsprognosen. Diese geben den ausgewiesenen Ertrag nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Der Ertrag kann tatsächlich niedriger sein. Die Gutachten und Prognosen können aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen auch unrichtig sein.

Die Gutachten und Prognosen geben langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichem Ertrag – auch mehrmals nacheinander – sind nicht auszuschließen. Mehrere Schwachwindjahre nacheinander können die Liquidität der Emittentin nachteilig beeinflussen.

Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen oder durch die Abschattung durch weitere in der Umgebung errichtete Windenergieanlagen.

Sollten sich die Sicherheitsabschläge auf die Ertragsprognosen als nicht ausreichend herausstellen, könnte der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Klimatische Risiken

Ungünstige Witterungsbedingungen und klimatische Einflüsse können die Errichtung oder den Betrieb des Windparks in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So können ungünstige Witterungsbedingungen in der Errichtungsphase zu einer verzögerten Inbetriebnahme führen. Während des Betriebs können witterungsbedingte Einflüsse zu unvorhergesehenen Schäden an den Anlagen und zu Stillstandzeiten führen. Das könnte die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Vertragsrisiken

Die Emittentin schließt zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks eine Vielzahl von Verträgen ab und geht damit Vertragsrisiken ein.

Insbesondere besteht das Risiko, dass ein Vertragspartner während der Vertragslaufzeit in Insolvenz fällt oder seine Leistungen aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig erbringt. Dies könnte zu Mehrkosten führen, etwa weil die Emittentin Ersatzverträge zu schlechte-

ren Konditionen abschließen muss oder bereits an den Vertragspartner geleistete Zahlungen nicht mehr zurückgezahlt werden. Auch besteht das Risiko, dass in der Insolvenz eines Vertragspartners notwendige Ersatzteile nicht mehr beschafft werden können oder Garantie- oder Schadensersatzversprechen nicht erfüllt werden. In der Insolvenz eines von der Emittentin beauftragten Direktvermarkters besteht das Risiko, dass Vergütungsansprüche der Emittentin nicht erfüllt werden können.

Ferner besteht das Risiko, dass Vertragspartner Leistungen nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbringen. Dies kann zu Zeitverlusten und zusätzlichen Kosten für die Emittentin führen.

Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Dies kann für die Emittentin nicht vorhergesehene Mehrkosten verursachen.

Daneben können Verträge fehlerhaft sein oder Lücken enthalten. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sie vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit könnte der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, so

das gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Die vorstehenden Risiken könnten die Betriebsergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Versicherungsrisiken

Es werden verschiedene Versicherungen hinsichtlich der Windenergieanlagen und der Infrastruktur abgeschlossen. Einzelne Risiken sind jedoch nicht versicherbar und werden deswegen nicht von Versicherungen abgedeckt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist oder versagt wird oder die Versicherungsdeckung einer Selbstbeteiligung durch die Emittentin unterliegt.

Im Falle eines nicht durch eine Versicherung abgedeckten Schadens könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Die Versicherungen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Es besteht deswegen das Risiko, dass Kosten und Prämien für Versicherungen über die prognostizierten Beträge hinausgehen. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit über das kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung teurer sein als kalkuliert. Das könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, Kriegsereignisse, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen und die Infrastruktur betreffen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Jedes dieser Ereignisse kann zu Kosten und Einnahmeausfällen führen und dadurch das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch

könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin des Windparks unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Das könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Einsatz von Fremdkapital

Die Investitionen der Emittentin werden zu einem großen Teil fremdfinanziert. Die Darlehensverträge wurden noch nicht verbindlich zugesagt, so dass die tatsächlichen Darlehenskonditionen von den für die Kalkulation angenommenen Konditionen abweichen können. Insbesondere können die Zinsen höher als kalkuliert sein. Auch kann die Bank eine höhere Eigenkapitalquote verlangen, eine andere Laufzeit und Tilgungsstruktur vorschreiben oder höhere Bearbeitungsgebühren verlangen.

Die Zinssätze werden nicht über die gesamte Darlehenslaufzeit festgeschrieben, so dass nach Ende der Zinsbindung höhere Zinsen als kalkuliert anfallen können. Auch besteht das Risiko, dass allgemeine Verwerfungen auf den Kapitalmärkten zu schlechteren Finanzierungsbedingungen im Laufe der Finanzierungsphase führen.

Die Auszahlung der Fremdmittel hängt von zahlreichen Voraussetzungen ab, die die Emittentin vor der Auszahlung erfüllen muss. Beispielsweise ist die Auszahlung der Fremdmittel von der vollständigen Einwerbung der mit der vorliegenden Vermögensanlage angebotenen Kommanditbeteiligungen abhängig. Es besteht das Risiko, dass die Auszahlungsvoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, so dass die finanzierende Bank die Auszahlung der Fremdmittel verweigert. Dies kann zu einer Verzögerung des Projektfortschrittes führen kann. Wird die Auszahlung endgültig verweigert, kann das Projekt nicht umgesetzt werden.

Die Windenergieanlagen werden an die Darlehensgeber zur Sicherheit übereignet. Es besteht

das Risiko, dass Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht vollständig bedient werden können und die Bank diese Sicherheit oder andere Sicherheiten am Windpark verwerten will. Dadurch könnte die Fähigkeit der Gesellschaft, Erträge zu erwirtschaften, beeinträchtigt werden.

Jedes dieser Ereignisse kann allein oder zusammen mit anderen das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Eigenkapitalrisiko

Es besteht das Risiko, dass es der Emittentin nicht oder nicht in der vorgesehenen Zeit gelingt, das vorgesehene Kommanditkapital einzuwerben. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden dann geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung des Windparks zur Verfügung. Wird das vorgesehene Kommanditkapital verspätet eingeworben oder eingezahlt, könnte es zu einer Verzögerung des Projektes kommen oder eine Eigenkapitalzwischenfinanzierung erforderlich werden. Dies könnte sich negativ auf die Liquiditäts- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Jedes dieser Ereignisse kann dazu führen, dass sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und ein Teilverlust der Einlage eintritt.

Wird das angestrebte Kommanditkapital dauerhaft nicht eingeworben, haben die Gesellschafter über den Fortgang der Gesellschaft zu entscheiden. Wird die Gesellschaft aufgelöst, besteht das Risiko, dass die Anleger ihre Einlage aufgrund angefallener Kosten nicht oder nicht vollständig zurückerhalten.

Liquiditätsrisiko

Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungspflichten, beispielsweise für die Wartung der Anlagen oder für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierende Bank. Darüber hinaus sollen Ausschüttungen an die Anleger geleistet werden. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungspflichten und die Leistung der Ausschüttungen erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus

dem Stromverkauf und in geringem Umfang aus Zinseinnahmen. Es besteht das Risiko, dass die Zahlungsmittel der Emittentin zur Begleichung fälliger Forderungen und zur Leistung der Ausschüttungen nicht genügen (Liquiditätsrisiko). Dazu kann es beispielsweise bei längeren Einnahmeausfällen oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben kommen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass fehlende Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital ausgeglichen werden müssen. Dies würde zu höheren Kosten führen und kann die Ergebnisse der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren.

Ferner besteht in diesem Fall das Risiko, dass die Emittentin fehlende Zahlungsmittel nicht beschaffen kann und zahlungsunfähig wird. Dies kann die Insolvenz der Emittentin hervorrufen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenzrisiko

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten und ein Totalverlust der Einlage eintritt.

Zinsrisiko

Aufgrund der unbekannten künftigen Geld- und Kapitalmarktentwicklung können sich Zinserträge für den Liquiditätsbestand und die Rückbaubürgschaft schlechter darstellen, als in den Prognosen angenommen. Das könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Geldentwertung

Es besteht das Risiko, dass die Inflation in den Betriebsjahren der Windenergieanlagen über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Umfang hinausgeht. Dies würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen erhöhen. Das könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich

prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderungen der Rechtslage

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem kontinuierlichen Wandel. Es ist nicht auszuschließen, dass sich Rechtsvorschriften auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig anders ausgelegt werden. Dies kann sich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anforderungen an die Ausgestaltung und Verwaltung der Anteile an der Emittentin als Vermögensanlage im Sinne des Vermögensanlagengesetzes durch nationale und/oder internationale Regulierung. Die Emittentin kann dadurch zur Änderung einzelner geschäftlicher Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Änderung der Vertragsbedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die vorliegende Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Vertragsbedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Mitsprache- und Mitwirkungsrechte

Den Anlegern stehen nur eingeschränkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte zu. Ein Weisungsrecht hinsichtlich der laufenden Geschäftsführung besteht nicht. Es kann deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen der Geschäftsführung gegen den Willen des Anlegers getroffen

oder nicht getroffen werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Gesellschafterbeschlüsse

Die im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen wirksam gefassten Entscheidungen sind für alle Anleger bindend. Damit hat der unterlegene Anleger rechtmäßig gefasste Beschlüsse hinzunehmen, auch wenn sie seinen Interessen und Anlagezielen widersprechen und für die Emittentin nachteilig sind.

Zu beachten ist ferner, dass, obgleich sich voraussichtlich eine Vielzahl von Anlegern an der Emittentin beteiligen werden, nicht auszuschließen ist, dass in der Gesellschafterversammlung einzelne Personen oder eine kleine Gruppe von Personen einen beherrschenden Einfluss gewinnen. Dies kann eintreten etwa durch Übernahme anderer Anteile, Beauftragung desselben Bevollmächtigten oder durch die Nichtteilnahme vieler Anleger an der Gesellschafterversammlung. Auf der anderen Seite besteht die Gefahr, dass Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, nicht getroffen werden.

Ferner besteht das Risiko, dass auch rechtswidrig gefasste Beschlüsse bindend sind, wenn der Anleger Anfechtungsfristen versäumt.

In den vorstehenden Fällen kann es deswegen dazu kommen, dass Entscheidungen gegen den Willen des Anlegers getroffen oder nicht getroffen werden. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Schlüsselpersonen und Managementrisiko

Es besteht das Risiko, dass durch das Ausscheiden von Kompetenzträgern aus der Geschäftsführung der Emittentin und/oder dem Verlust wesentlicher Vertragspartner der Emittentin Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Fehlentscheidungen trifft.

Der Eintritt eines der vorstehenden Risiken könnte das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizier-

te Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Interessenkonflikte

Wegen der (teilweise bestehenden) Personenidentität von Funktionsträgern bestehen im Hinblick auf die Emittentin Verflechtungstatbestände in rechtlicher, wirtschaftlicher und/oder personeller Art. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Dies kann das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Teilverlust der Einlage eintreten.

Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Dadurch könnten sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren und es könnte ein Totalverlust der Einlage eintreten.

Handelbarkeit des Kommanditanteils

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die ordentliche Kündigung ist bis zum 31.12.2041 nicht möglich. Ein Rückgaberecht an die Emittentin existiert vor diesem Termin nicht. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt halten zu

müssen. Vor einer Beteiligungsentscheidung sollte der Anleger daher prüfen, ob eine langfristige Kapitalanlage dieser Art seinen Anlagestrategien entspricht.

Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Zustimmung der Komplementärin bedarf. Für die angebotene Beteiligung existiert keine öffentliche Handelsplattform. Die angebotene Beteiligung ist wirtschaftlich deshalb nur als eingeschränkt veräußerbar anzusehen, d. h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. nicht den vollständigen Verkaufspreis dafür erzielen kann.

Anlegergefährdende Risiken

Definition

Anlegergefährdende Risiken sind Risiken, die das Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz.

Haftung der Anleger (Kommanditisten)

Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme die der Kommanditeinlage entspricht.

Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis maximal zur Höhe der Haftsumme wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem Privatvermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere, wenn die Emittentin in Insolvenz fällt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers und zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Haftsumme für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise

geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinen persönlichen Mitteln erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers und zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Risiken einer Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger

Soweit ein Kommanditist seine Einlage ganz oder teilweise über Darlehen fremdfinanziert, besteht das individuelle Risiko, dass beim Ausbleiben prognostizierter Ausschüttungen bzw. im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Darlehens aus dem sonstigen Vermögen des Kommanditisten zu erfolgen hat. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Steuerliche Risiken

Künftige Änderungen im Steuerrecht, der steuerrechtlichen Rechtsprechung oder der Anerkennungspraxis der Finanzverwaltung zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung oder die Rechtsprechung im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Außenprüfung (Betriebsprüfung) eine abweichende Auffassung über die steuerliche Behandlung einzelner Aspekte des Projektes vertritt, als zur Grundlage der Angaben und Prognosen dieses Prospektes gemacht worden sind. Es kann deswegen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch könnte sich die Höhe der Gesamtauszahlungen an die Anleger nach Steuern mindern.

Sind Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen kommt. Für diese kön-

nen zudem Zinsen anfallen.

Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die die Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrunde liegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen.

Die Übertragung von Kommanditanteilen insbesondere in der Anfangsphase birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Beteiligung zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt.

In allen Fällen muss eine etwaige höhere Steuerlast aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers beglichen werden. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Abschließender Hinweis

Nach Kenntnis der Anbieterin sind alle wesentlichen Risiken aufgeführt.

D. Der Bürgerwindpark Markt Taschendorf im Detail

Projektinitiatoren und Partner

neoVIS Energie GmbH

Die neoVIS Energie GmbH mit Sitz in Landshut plant und initiiert Bürgerwindkraftanlagen und Gemeindewindparks.

Bei der jungen Firma entwickelt ein Team mit langjähriger Erfahrung in der Energiewirtschaft komplette Windenergieprojekte von der Idee bis zur Inbetriebnahme.

Im Jahr 2014 wurde der größte Bürgerwindpark Oberbayerns in Denkendorf in Betrieb genommen. (www.buergerwindpark-denkendorf.de) Von Beginn an war dieses Projekt als Bürgerwindpark geplant um die Wertschöpfung vor Ort zu behalten. Diese Strategie zahlte sich aus: Über 100 Bürger, zwei Bürgerenergiegenossenschaften und der Landkreis Eichstätt haben sich an dem Projekt beteiligt.

Aktuell ist der von der neoVIS Energie GmbH entwickelte Bürgerwindpark Pollenfeld der Bürgerenergiegenossenschaft „Neue Energie Dollnstein eG“ in Bau. An diesem Projekt haben sich über 140 Bürger beteiligt haben und sind nun Investor „ihrer“ Windanlage vor Ort!

BBV LandSiedlung GmbH

Die BBV LandSiedlung GmbH ist ein Dienstleistungsunternehmen des Bayerischen Bauernverbandes mit Sitz in München.

Bei der BBV LS erhalten Sie kompetente Unterstützung rund um landwirtschaftliche Investitions- und Baumaßnahmen, Betriebsberatung, Agrarumwelt, Vorbereitung und Durchführung von Verfahren der Flurneuordnung sowie Erneuerbare Energien.

Im Bereich der Erneuerbaren Energien haben wir insbesondere die Bereiche Biogas, Photovoltaik und Windenergie etabliert.

Speziell die Windenergie bietet den Menschen vor Ort viele Möglichkeiten, sich an Finanzierungen, Planungen und Bau entsprechender Anlagen zu beteiligen. Diese Demokratisierung der Energieversorgung hat bei der BBV LS dazu geführt, sich auch zukünftig mit diesem Aufgabenbereich zu befassen.

Anlagestrategie, Anlageziel, Anlagepolitik

Anlagestrategie der Vermögensanlage ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Taschendorf, Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim.

Die Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG will einen Überschuss aus der Einspeisung und dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie erzielen (Anlageziel). Aus den Einnahmen aus dem Betrieb sollen nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für Instandhaltung und Abbau der Anlagen Auszahlungen an die Kommanditisten erfolgen. Die Höhe dieser Ausschüttungen ist abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG und wird im Rahmen der ordentlichen Generalversammlungen jährlich beschlossen. Es bestehen keine Garantien für die Höhe der geplanten Ausschüttungen.

Die Anlageobjekte bestehen aus zwei Windenergieanlagen des Typs **VESTAS V-112 3,3 MW** und den Vorrichtungen für den Anschluss der Windenergieanlagen an das öffentliche Stromnetz. Der Anlagenhersteller Vestas ist Weltmarktführer für Windenergieanlagen. Mit der Vestas Deutschland GmbH wurde zudem ein langfristiger Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der auch eine Mindestverfügbarkeitsgarantie enthält. Durch die Auswahl eines namhaften Anlagenherstellers und dem Vollwartungsvertrag soll ein möglichst reibungsloser Betrieb der Anlagen erreicht werden (Anlagepolitik).

Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot werden für den Erwerb dieser Windenergieanlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen sowie für den Aufbau einer Liquiditätsreserve genutzt. Sie werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Für die **Gesamtinvestition** für die betriebsfertige Errichtung der Anlagen wird ein Betrag von **EUR 9.100.000 (netto)** angesetzt (**Prognose**). Die Nettoeinnahmen aus diesem Beteiligungsangebot reichen für die Realisierung der Anlagestrategie und die Umsetzung der An-

lagepolitik nicht aus, daher wird **Fremdkapital** in Höhe von ca. **EUR 6.370.000** aufgenommen.

Eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik, beispielsweise eine Investition in ein anderes Anlageobjekt, ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Diese erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für den Fall, dass die Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik eine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfordert, ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Übrigen ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht möglich.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt. Die Emittentin behält sich allerdings vor, für die Fremdfinanzierung einen Zinssicherungsvertrag abzuschließen.

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben nicht zu. Diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu. Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Die Windenergieanlagen werden jedoch an das finanzierende Kreditinstitut sicherungsübereignet.

Es bestehen folgende rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte:

- **Abschaltungen wegen Fledermausmonitoring:** Nach dem Genehmigungsbescheid vom 20.01.2014 ist ein zweijähriges Gondelmonitoring zur Überwachung der Fledermausaktivitäten durchzuführen. Die Windenergieanlagen sind in den Monaten April bis August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, in den Monaten September und Oktober von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnen-

aufgang abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit unter 6 m/s beträgt. In den folgenden Betriebsjahren richten sich die Abschaltzeiten nach (neu) festgelegten Algorithmen. Nähere Festlegungen und die Bestimmung weiterer Auflagen hat sich die Genehmigungsbehörde vorbehalten, insbesondere im Hinblick auf die sich aus dem Monitoring ergebenden Resultate.

- **Schallreduzierte Betrieb:** Die beiden Windenergieanlagen sind zur Einhaltung der Vorschriften zum Lärmschutz während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6:00 Uhr) in schallreduzierter Betriebsweise mit einem maximalen Schallleistungspegel von 102,5 dB zu betreiben.

Im Übrigen bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Die Gründungskommanditisten und Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die BBV LandSiedlung GmbH und die neoVIS Energie GmbH haben die gesamten Planungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlageobjekte übernommen und überlassen der Emittentin die erlangten Projektrechte. Herr Franz Stemmer und Herr Stephan Schinko (die jeweils Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin und Mitglied der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind), haben diese Planungsleistungen in Ihrer Tätigkeit für die BBV LandSiedlung GmbH (Herr Stemmer) und die neoVIS Energie GmbH (Herr Schinko) zum Teil selbst erbracht. Darüber hinaus erbringen die Anbieterin und Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine Lieferungen und Leistungen.

Technische Daten der VESTAS V112-3.3 MW*

Betriebsdaten	
Nennleistung	3.300 kW
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Nenngeschwindigkeit	13 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25 m/s
Windklasse – IEC	IEC IIAM DIBt 4/IECS
Betriebstemperaturbereich	Standardbereich -20 °C bis 45 °
Rotor	
Rotordurchmesser	112 m
Überstrichene Fläche	9.852 m ²
Turm	
Typ	Stahlrohrturm
Nabenhöhe	140 m
Elektrische Daten	
Frequenz	50 Hz/60 Hz
Umrichtertyp	Vollumrichter
Generatortyp	Permanentmagnetgenerator
Hauptabmessungen	
Rotorblatt	
Länge	54,6 m
Maschinenhaus	
Transporthöhe	3,3 m
Breite	4 m
Länge	12,8 m
Gewicht	
Max. Gewicht pro Transporteinheit	70 Tonnen

*Quelle: Vestas Deutschland GmbH

Die Standorte der Windenergieanlagen*

Allgemeine Beschreibung

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen in der Gemeinde Markt Taschendorf, Landkreis Neustadt an der Aisch. Südlich der geplanten Standorte verläuft die Straße St2417 durch den Markt Taschendorf. Westlich der Windenergieanlagen verläuft die Verbindungsstraße zwischen Oberrimbach und Markt Taschendorf.

Die Fläche ist im Regionalplan 8 (Westmittelfranken) als Vorbehaltsgebiet für die Windkraft ausgewiesen (WK 15). Der Abstand der Anlagen zu den nächstgelegenen Wohngebäuden beträgt, jeweils gemessen von der nächst näheren Anlage, etwa 820 m (Markt Taschendorf), ca. 1.100 m (Hardhof), ca. 1.500 m (Kirchrimbach und ca. 1.700 m (Oberrimbach).

Naturräumlich gesehen zählt der Standort zum Keuperstufenland und liegt im mittleren Teil des Steigerwaldes. Die Landschaft fällt sanft in mehrfach getreppten Stufen vom Steigerwaldtrauf im Westen, der Höhen um 500 m erreicht, auf etwa

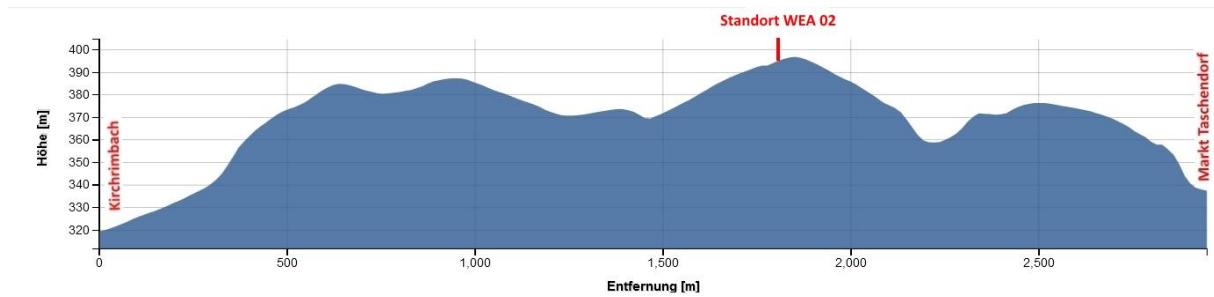
350 m im Osten ab. Die Ostabdachung der Frankenhöhe grenzt im Süden ans mittelfränkische Becken. Die Hochfläche des Gebietes erhebt sich zwischen dem Rimbach, einem Nebenbach der Reichen Ebrach, und der Weisach, einem Nebenbach der Aisch. Das Gebiet des Steigerwaldes ist durch die vielen Fluss- und Bachtäler stark zerteilt. Nach Südwesten und Westen hin bekommt das Gelände mehr hügeligen Charakter. Die Niederungen sind so gut wie unbewaldet. Richtung Westen und Osten nimmt der Waldanteil zu. Einige größere wie kleinere Ortschaften befinden sich in der näheren Umgebung zum Standort.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf einer Höhe zwischen 386 und 392 m über Normalnull (NN). Sie sind von Osten kommend exponiert, aus nördlichem und südlichem Blickwinkel ist eine bedingte Exposition festzustellen. Es handelt sich um eine landwirtschaftlich genutzte Freilandfläche, welche fast rundum von Wald umgeben und somit als Rodungsinsel anzusehen ist.

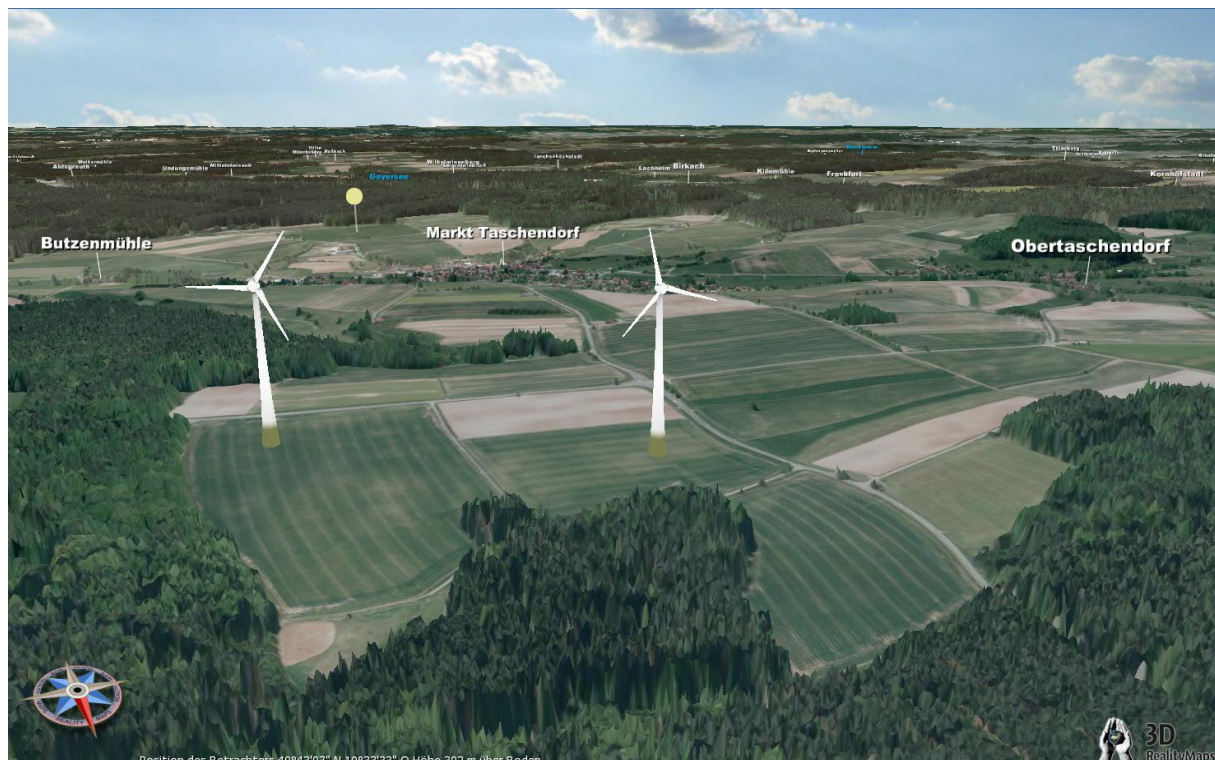
Übersichtskarte der Windenergieanlagen am Standort



Längsschnitt am Standort



Visualisierung der Anlagen



Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Der Windpark der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG wird aus **zwei Windenergieanlagen** des Typs VESTAS V112-3.3 MW sowie den Nebeneinrichtungen zum Anschluss an das öffentliche Stromnetz bestehen. Die Windenergieanlagen sollen im Norden der Gemeinde Markt Taschendorf, Landkreis Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, errichtet werden. Die zwei Windenergieanlagen sollen planmäßig bis **Ende Juni 2016** in Betrieb gehen.

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen ist eine **Genehmigung** nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Am 20.01.2014 wurde durch das zuständige Landratsamt Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs VESTAS V112-3.0 MW erteilt. Die BBV LandSiedlung GmbH hat jedoch am 13.07.2015 eine Änderungsgenehmigung auf den Typ V 112-3.3 MW beantragt. Die Änderungsgenehmigung liegt noch nicht vor. Weitere behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich.

Mit den Eigentümern der Standorte sowie der erforderlichen Flächen für Zuwegungen, Kabeltrasse und Übergabestation wurden von der BBV LandSiedlung GmbH **langfristige Nutzungsverträge** über diese Flächen geschlossen. Die Verträge über die Standorte wurden am 08.12.2010 und am 19.08.2011 geschlossen, der Vertrag für die Übergabestation am 09.12.2014 und die übrigen Verträge am 12.02.2015. Diese Verträge wurden am 31.08.2015 auf die Emittentin übertragen.

Die Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG hat am 28.08.2015 einen **Werklieferungsvertrag** mit der Firma Vestas Deutschland GmbH zur Lieferung und Errichtung der zwei Windenergieanlagen VESTAS V-112 3.3 MW sowie einen **Vollwartungsvertrag** für die beiden Anlagen unterzeichnet. Der Vollwartungsvertrag hat eine Laufzeit von 15 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlagen.

Die Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG wird mit der BBV LandSiedlung GmbH einen **Vertrag über die kaufmännische Betriebsführung** und mit der neoVIS Energie GmbH einen **Vertrag über die technische Be-**

triebsführung des Windparks schließen. Die Verträge sind noch nicht abgeschlossen.

Die Emittentin hat neben den Grundstücksnutzungsverträgen sowie dem Werkliefervertrag und dem Vollwartungsvertrag mit der Firma Vestas bislang keine Verträge zur Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

Ertragsgutachten wurden von der RSC GmbH (Dr. J. Gутtenberger, Mag. rer. nat. Anna Pinter), der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Dipl.-Geogr. Martin Unger, Dipl.-Met. Katja Kroll) und der GEO-NET Umweltconsulting GmbH (Dipl.-Met Sebastian Mester, Dipl.-Geogr. Thorsten Frey) erstellt. Zu den Ergebnissen wird auf S. 33 verwiesen.

Ferner wurden verschiedene **Gutachten** eingeholt, insbesondere zu **Schall- und Schat-
tenimmissionen** und zum **Artenschutz** sowie ein **geotechnischer Bericht** eingeholt. Zu den Ergebnissen wird auf S. 34 f. verwiesen.



© EWS, Astrid Knie

Ertragsgutachten

Die Windverhältnisse und Ertragspotentiale wurden durch drei Ertragsgutachten folgender Büros beurteilt:

1. **RSC GmbH** (Dr. J. Guttenberger, Mag. rer. nat. Anna Pinter), Neumarkter Straße 13, 92355 Velburg
2. **GEO-NET Umweltconsulting GmbH** (Dipl.-Met Sebastian Mester, Dipl.-Geogr. Thorsten Frey), Große Pfahlstraße 5a, 30161 Hannover
3. **TÜV SÜD Industrie Service GmbH** (Dipl.-Geogr. Martin Unger, Dipl.-Met. Katja Kroll), Ludwig-Eckert-Straße 8, 93049 Regensburg

Weitere Bewertungsgutachten existieren nach Kenntnis der Anbieterin nicht.

Der für die Prognoserechnungen kalkulierte Ertrag der Anlagen wurde nur auf Basis der Ergebnisse der Gutachten der RSC GmbH und der GeoNet Umweltconsulting GmbH ermittelt.

Das Ertragsgutachten der TÜV Süd Industrie GmbH vom 12.12.2013 weicht hinsichtlich der angenommenen durchschnittlichen Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe (6,2 m/s) und dem ermittelten Jahresenergieertrag des Parks (14.114 MWh) deutlich nach oben von den beiden anderen, später erstellten Gutachten ab. Das Gutachten der TÜV Süd Industrie GmbH wurde deswegen für die weitere Kalkulation vorsorglich nicht verwendet und ist deswegen in der nachstehenden Tabelle auch nicht abgebildet.

In die Gutachten sind Ertragsdaten aus bestehenden Windenergieanlagen in der Umgebung (u. a. Neustadt an der Aisch, Hagenbüchach, Emskirchen-Mausdorf, Wilhermsdorf, Markt Erlbach), verschiedene Langzeitdaten, Geländemodelle und Modellrechnungen eingeflossen. Zur Berechnung wurde die berechnete Leistungskennlinie des geplanten Anlagentyps zugrunde gelegt. Die Gutachten berücksichtigen auch die Ertragsminderung aufgrund des schallreduzierten Betriebes in der Nachtzeit.

Der so ermittelte mittlere Jahresenergieertrag ist über einen längeren Betriebszeitraum (ca. 20 Jahre) berechnet. Der tatsächliche Wert kann in einzelnen Jahren oder auch insgesamt von der Berechnung abweichen. Leitungsverluste sind in den Gutachten nicht berücksichtigt. Bereits berücksichtigt ist aber die gegenseitige Abschattung der Anlagen.

Aus den ermittelten Jahresenergieerträgen hat die Anbieterin einen Durchschnittswert gebildet und hiervon nacheinander Abschläge für die technische Verfügbarkeit der Anlagen sowie für Kabel- und Leitungsverluste vorgenommen. Daraus ergibt sich dann der Wert, der den Prognoserechnungen zugrunde liegt. Die Ergebnisse der Gutachten und die darauf aufbauende Ableitung des Kalkulationsbetrages sind in der Übersicht auf der nachfolgenden Seite dargestellt.

Ergebnisse der Ertragsberechnung		
	RSC GmbH	GEO-NET Umweltcon- sulting GmbH
Datum	19. Dezember 2014	09. März 2015
Mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (140 m)	5,6 m/s	5,6-5,7 m/s
Gesamtunsicherheit lt. Gutachten	16,1%	17,9%
Mittlerer Jahresenergieertrag ohne Schallreduktion (P 50-Wert*)	11.593.000 kWh	11.946.700 kWh
Mittlerer Jahresenergieertrag im schallreduzierten Nachtbetrieb (P 50-Wert*)	11.376.000 kWh	11.685.800 kWh
Mittlerer Jahresenergieertrag im schallreduzierten Nachtbetrieb (P 75-Wert**)	10.145.000 kWh	10.204.000 kWh
Ermittlung des Kalkulationsbetrags		
Mittelwert der Ertragsberechnungen (P 75-Wert**):	10.174.500 kWh	
Abschläge		
Technische Verfügbarkeit	3%	
Kabel- und Trafoverluste	2%	
Abschließender Kalkulationswert (abgerundet)	9.671.880 kWh	

* d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit $\geq 50\%$ *

** d.h. Überschreitungswahrscheinlichkeit $\geq 75\%$

Weitere Gutachten

Schallgutachten

Im Rahmen der Projektplanung wurde eine schalltechnische Untersuchung durch die für die Erstellung von Schallimmissionsprognosen akkreditierte TÜV Süd Industrie Service GmbH, Regensburg erstellt. Das Schallgutachten vom 24.07.2012 bzw. 30.11.2012, das nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) erstellt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den kritischen Immissionsorten eingehalten werden, wenn die Windenergieanlagen zur Nachtzeit in einem schallreduzierten Modus betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid vom 20.01.2014 sieht demgemäß Betriebsbeschränkungen aus Gründen des Lärmschutzes vor. Der Schallleistungspegel (Schallemissionswert) jeder Wind-

energieanlage darf jeweils 106,5 dB(A) inklusive Ton- und Impulszuschlägen nicht überschreiten. Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) darf ein Schallleistungspegel von 102,5 dB(A) je Anlage nicht überschritten werden. Deswegen sind die beiden Windenergieanlagen nachts in schallreduzierter Betriebsweise zu betreiben. Die Umschaltung zur schallreduzierten Betriebsweise zur Nachtzeit hat durch automatische Schaltung zu erfolgen. Die Einhaltung des reduzierten Immissionswertes nachts am Immissionsort Markt Taschendorf, Jägersberg 23, ist innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Zudem sind die Windenergieanlagen regelmäßig zu warten und für einen rechtzeitigen Austausch der Verschleißteile, die eine Erhöhung der Ge-

räuschemissionen bewirken können, zu sorgen.

Schattenwurfprognosen

Eine Prognose des durch die Windenergieanlagen verursachten Schattenwurfs wurde ebenfalls von der für die Erstellung von Schattenwurfprognosen akkreditierten TÜV Süd Industrie Service GmbH, Regensburg, erstellt. Der Bericht vom 24.07.2012 kommt zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert der astronomisch maximal möglichen Einwirkungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird.

Der Genehmigungsbescheid vom 20.01.2014 enthält deswegen keine Auflagen für Betriebsbeschränkungen im Hinblick auf den Schattenwurf.

Eisfallanalyse

Die Analyse der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Regensburg, vom 30.11.2012 bzw. 12.11.2012 kommt zu dem Ergebnis dass eine unzulässige Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der in der Nähe des Standortes Markt Taschendorf befindlichen Straßen und Feldwege durch Eiswurf im Betrieb bzw. Eisfall bei stehender Anlage während des gesamten Anlagenbetriebes sicher ausgeschlossen werden kann.

Um eine Gefährdung durch Eisabwurf zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen nach dem Genehmigungsbescheid vom 20.01.2014 mit dem Eisdetektionssystem „BLADEcontrol Ice Detector BID“ zur Eiserkennung auszustatten. Bei Eisansatz müssen die Windenergieanlagen abgeschaltet werden. Die Windenergieanlagen dürfen erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn keine Gefährdung durch Eisabwurf mehr besteht. Durch Hinweisschilder ist an den Zufahrtswegen der Windenergieanlagen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.

Naturschutzfachliche Gutachten

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) von Dipl. Biologen Karl-Heinz Kolb durchgeführt. Das Gutachten vom 26.09.2013 basiert auf einer vom Gutachter

selbst durchgeführten Bruthöhlen- sowie Brutvogelkartierung. Ferner wurden hinsichtlich der geschützten Arten bekannte Kartierungen und Nachweise überprüft und ausgewertet.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im eingriffsrelevanten Umfeld des Vorhabens keine relevanten Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Für die prüfungsrelevanten Vogelarten, die im Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen festgestellt wurden, sieht das Gutachten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten kann eine Beeinflussung durch die Windenergieanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Um Klarheit über den Grad der Beeinträchtigung zu erlangen, empfiehlt das Gutachten die Durchführung eines betriebsbegleitenden Gondelmonitorings. Im Genehmigungsbescheid für die Windenergieanlagen vom 20.01.2014 ist deswegen eine Auflage zur Durchführung eines Gondelmonitorings zur Verifizierung des Fledermausvorkommens enthalten. Die Auflage ist verbunden mit der Pflicht zur Abschaltung der Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten (in den Monaten April bis August von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, in den Monaten September und Oktober von 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang), aber nur bei bestimmten Windgeschwindigkeiten (unter 6 m/s). Ferner ist ein Auflagenvorbehalt zur Änderung der Abschaltzeiten für den weiteren Betrieb enthalten.

Geotechnischer Bericht

Durch das Baugrundinstitut Dr.-Ing. Spotka und Partner GmbH wurde ein geotechnischer Bericht (Stand 12.09.2013) erstellt, der Grundlage für die Gründungsarbeiten ist.



© EWS, Astrid Knie

Einspeiseförderung

Grundlage für die Kalkulation und Wirtschaftlichkeit des Projektes ist die zugesicherte Einspeiseförderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 01.08.2014 (EEG). Das EEG schafft Planungssicherheit und ist deswegen eines der wichtigsten Instrumente für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland.

Für Windenergieanlagen im Binnenland, die im Jahr 2015 in Betrieb genommen werden, sieht § 49 EEG in seiner zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gültigen Fassung folgende Fördersätze vor:

Förderwerte nach § 49 EEG	
Grundförderung	4,95 ct/kWh
Erhöhte Anfangsförderung	8,90 ct /kWh

Nach § 29 EEG unterliegen die Fördersätze einer Absenkung (Degression), wenn die Anlagen nach dem 31.12.2015 in Betrieb gehen. Die Fördersätze sinken quartalsweise (zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres). Der Umfang der Absenkung richtet sich nach dem Zubau an Windenergieanlagen in Deutschland vor einem Stichtag und beträgt maximal 1,2%.

Die Emittentin plant, dass die beiden Windenergieanlagen im Juni 2016 in Betrieb genommen werden können. Sie kalkuliert deswegen, dass die Förderwerte nach § 49 EEG bis zum Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme noch zwei Mal abgesenkt werden (zum 01.01. und zum 01.04.2016). Die Emittentin kalkuliert dabei mit der maximal möglichen Absenkung von 1,2% je Absenkungszeitpunkt. Daraus ergeben sich folgende für das Projekt kalkulierte Förderwerte:

Kalkulierte Fördersätze bei Inbetriebnahme bis 30.06.2016	
Grundförderung	4,83 ct /kWh
Erhöhte Anfangsförderung	8,69 ct/kWh

Die **Grundförderung** wird für eine Laufzeit von 20 Jahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres geleistet. Prognosegemäß besteht der Förderanspruch damit bis zum 31.12.2036.

In den ersten fünf Betriebsjahren gewährt das EEG eine **erhöhte Anfangsförderung** in Höhe (hier kalkuliert: 8,69 ct/kWh). Der Zeitraum, in dem diese erhöhte Anfangsvergütung gewährt wird, verlängert sich, und zwar umso mehr, je weiter an dem Standort das 1,3-fache des Referenzertrages des jeweiligen Anlagentyps unterschritten wird. An dem geplanten Standort wird dieser Wert voraussichtlich so weit unterschritten, dass die erhöhte Anfangsförderung für die gesamte Förderdauer (20 Jahre zuzüglich des Inbetriebnahmejahres) gewährt wird (**Prognose**).

Nach Ablauf dieses Zeitraums erhält die Emittentin voraussichtlich keine gesetzliche Einspeiseförderung mehr. Der Strom wird dann nach Marktpreisen veräußert.

Die Emittentin ist verpflichtet, den erzeugten Strom selbst oder durch beauftragte Dritte zu vermarkten. Zur Abdeckung der hierbei entstehenden Kosten sind in der Prognoserechnung 0,115 ct/kWh berücksichtigt.

Einspeisepunkt

Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie erfolgt mittels Übergabestation am östlichen Ortsrand Markt Taschendorfs an der Staatsstraße 2417 in die 20kV-Leitung der Main-Donau Netzgesellschaft mbH.

Betrieb

Für die Betriebsphase wird die Emittentin mit dem Anlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH einen Vollwartungsvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren abschließen. Unter dem Vollwartungsvertrag verpflichtet sich Vestas zur Instandhaltung und Fernüberwachung der Anlagen. Ferner garantiert Vestas, dass die Windenergieanlagen im 3-Jahres Betriebsjahresmittel zu 97% technisch verfügbar sind.

Mit der laufenden technischen Betriebsführung wird die neoVIS Energie GmbH, Landshut beauftragt. Die laufende kaufmännischen Betriebsführung sowie die Kommanditistenverwaltung übernimmt die BBV LandSiedlung GmbH München.

Rückbau

Nach Ende des Betriebs der Windenergieanlagen werden die Windenergieanlagen vollständig zurückgebaut. Der Genehmigungsbescheid sieht zur Sicherung der Rückbauverpflichtung eine

selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder nach näherer Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde ein anderes geeignetes Sicherungsmittel i. S. v. § 232 BGB vor. Diese Sicherheit ist vor Baubeginn zu stellen.



© EWS, Astrid Knie

E. Wirtschaftliche Grundlagen

Eröffnungsbilanz der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG

(Alle Beträge in Euro)	Eröffnungsbilanz zum 22.05.2015
Aktiva	
A. Anlagevermögen	
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenst	2.000
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0
Summe Aktiva	2.000
Passiva	
A. Eigenkapital	
Kapitalanteile der Kommanditisten	2.000
B. Rückstellungen	0
C. Verbindlichkeiten	0
Summe Passiva	2.000

Zwischenübersicht der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG

Da sich seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine wesentlichen bilanzwirksamen Veränderungen und oder erfolgswirksamen Geschäftsvorfälle ergeben haben, wurde keine Zwischenübersicht erstellt.

Investitionsplanung der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Mittelverwendung		
Anschaffungs- und Herstellungskosten		
2 Stück Vestas V 112-3.3 MW	7.420.000 €	81,54%
Baugrundaushub	40.000 €	0,44%
Blade Lifter	50.000 €	0,55%
Netzanbindung	140.000 €	1,54%
Übergabestation	60.000 €	0,66%
Zuwegung, Kranstell- und Montageflächen	100.000 €	1,10%
Externe Planungskosten bbv LandSiedlung	100.000 €	1,10%
Interne Kosten bbv LandSiedlung	114.000 €	1,25%
Kosten der weiteren Projektentwicklung	450.000 €	4,95%
Weitere Gutachten	10.000 €	0,11%
Konzession für Kabelverlegung Markt Taschendorf	12.000 €	0,13%
Anlagenzertifizierung TÜV	10.000 €	0,11%
Ausgleichszahlungen	140.000 €	1,54%
Baubetreuung	100.000 €	1,10%
Sonstige Kosten		
Prospekterstellung	35.000 €	0,38%
Eigenkapitalvertrieb	40.000 €	0,44%
Notarkosten, Steuer- und Rechtsberatung	25.000 €	0,27%
Verhandlungsführung Anlagenkauf	30.000 €	0,33%
Strukturierungsgebühr Bank	25.000 €	0,27%
Fremdkapitalbeschaffung	30.000 €	0,33%
Liquiditätsreserve		
Sonstiges, Unvorhergesehenes	169.000 €	1,86%
Gesamtinvestition	9.100.000 €	100,00%

Finanzierungsplanung der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Mittelherkunft		
Eigenkapital		
Kommanditeinlagen	2.730.000 €	
Summe Eigenkapital	2.730.000 €	30,00%
Fremdkapital		
Darlehen (Laufzeit 17 Jahre/2,5 % eff.)	6.370.000 €	
Summe Fremdkapital	6.370.000 €	70,00%
Gesamtfinanzierung	9.100.000 €	100,00%

Erläuterungen zur Finanzierungsplanung

Das **Eigenkapital** soll durch die angebotenen Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 2.728.000 und die Gründungseinlagen in Höhe von EUR 2.000 Euro gedeckt werden. Das Eigenkapital ist mit Ausnahme der Gründungseinlagen noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erwerben die Eigenkapitalgeber Ansprüche auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Emittentin im Verhältnis ihrer Einlagen.

Das **Fremdkapital** wird in Form eines Darlehens bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd aufgenommen. Es wird mit einem Zinssatz von 2,5% effektiv für die ersten 10 Jahre kalkuliert. Für die Folgezeit, für die der Zinssatz nicht festgeschrieben wird, wird davon ausgegangen, dass der Zinssatz weiterhin 2,5% effektiv beträgt. Voraussichtlich sind die ersten zwei Jahre der Laufzeit tilgungsfrei. Das Darlehen ist noch nicht verbindlich zugesagt.

Die Fremdkapitalquote beträgt voraussichtlich anfänglich 70%.

Es ist eine Zwischenfinanzierung der Sparkasse Mittelfranken Süd zur Abdeckung der anfallenden Mehrwertsteuerzahlungen vorgesehen. Der hierfür bereit gestellte Betrag wird voraussichtlich EUR 100.000 betragen. Die Zwischenfinanzierung soll bis zum 30.09.2016 laufen. Es wird mit einem Zinssatz von 3,25% p. a. kalkuliert. Im Übrigen ist keine Zwischenfinanzierung vorgesehen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine Fremdmittel, weder in Form von Zwischen- noch in Form von Endfinanzierungsmitteln.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdmitteln entsteht deswegen ein sog. Hebeleffekt auf das Eigenkapital. Dieser Hebeleffekt wirkt sich solange positiv auf die Eigenkapitalrendite aus, wie der Fremdkapitalzins unter der Gesamtkapitalrendite der geplanten Investition liegt. Steigen die Zinsen über die Gesamtrendite der Investition, wirkt sich dieser Hebeleffekt nachteilig auf die Eigenkapitalrendite und damit die Ausschüttungen aus.

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Volle Betriebsjahre der WEA		0	1	2	3	4	5	6	7
Kalenderjahr	22.05.-31.12. 2015	01.01.-31.12. 2016	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023
Liquidität zum Jahresanfang	0 €	1.799.229 €	180.739 €	634.997 €	836.902 €	789.035 €	749.190 €	717.415 €	672.917 €
Eigenmittel	2.730.000 €								
Darlehen		6.370.000 €							
Summe Eigen- und Fremdmittel	2.730.000 €	6.370.000 €							
Zinserträge		0 €	0 €	4.864 €	6.055 €	5.618 €	5.262 €	4.987 €	4.585 €
Einspeisevergütung		420.131 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €
Erlöse gesamt		420.131 €	840.262 €	845.126 €	846.317 €	845.880 €	845.525 €	845.249 €	844.847 €
Vollwartungsvertrag		0 €	0 €	50.750 €	99.642 €	101.137 €	102.654 €	125.032 €	126.908 €
Kosten Direktvermarktung		5.561 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €
Zusätzliche laufende Kosten		1.000 €	2.000 €	2.030 €	2.060 €	2.091 €	2.123 €	2.155 €	2.187 €
Versicherungen		2.500 €	5.000 €	5.075 €	5.151 €	5.228 €	5.307 €	5.386 €	5.467 €
Pachten, Rotorrechte, Konzessionen		22.000 €	44.000 €	44.090 €	44.181 €	44.274 €	44.368 €	44.464 €	44.561 €
Kaufmännische Betriebsführung		7.500 €	15.000 €	15.225 €	15.453 €	15.685 €	15.920 €	16.159 €	16.402 €
Technische Betriebsführung		7.500 €	15.000 €	15.225 €	15.453 €	15.685 €	15.920 €	16.159 €	16.402 €
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €
Haftungsvergütung Komplementärin		2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Bürgerschaftskosten		3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €
Aufwand Gesamt	7.500 €	59.372 €	105.433 €	156.828 €	206.375 €	208.534 €	210.725 €	233.788 €	236.359 €
Investition in Anlagevermögen/Nebenkosten	910.000 €	8.190.000 €							
Tilgung Darlehen		0 €	0 €	212.333 €	424.667 €	424.667 €	424.667 €	424.667 €	424.667 €
Zinsaufwand	13.271 €	159.250 €	159.250 €	159.250 €	153.942 €	143.325 €	132.708 €	122.092 €	111.475 €
Gewerbesteuer		0 €	12.121 €	5.610 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Rückstellung für Rückbau		0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Ausgaben	930.771 €	8.408.622 €	276.804 €	534.021 €	784.983 €	776.525 €	768.100 €	780.547 €	772.500 €
Vefügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	1.799.229 €	180.739 €	744.197 €	946.102 €	898.235 €	858.390 €	826.615 €	782.117 €	745.263 €
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	0%	0%	4%	4%	4%	4%	4%	4%	5%
(-) geplante Ausschüttung	0 €	0 €	109.200 €	109.200 €	109.200 €	109.200 €	109.200 €	109.200 €	136.500 €
Liquidität nach Ausschüttung	1.799.229 €	180.739 €	634.997 €	836.902 €	789.035 €	749.190 €	717.415 €	672.917 €	608.763 €

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Volle Betriebsjahre der WEA	8	9	10	11	12	12	14	15	16
Kalenderjahr	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032
Liquidität zum Jahresanfang	608.763 €	552.018 €	502.717 €	460.894 €	392.910 €	331.632 €	277.076 €	229.261 €	158.111 €
Eigenmittel									
Darlehen									
Summe Eigen- und Fremdmittel									
Zinserträge	3.986 €	3.461 €	3.010 €	2.634 €	1.997 €	1.427 €	923 €	488 €	120 €
Einspeisevergütung	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €
Erlöse gesamt	844.248 €	843.723 €	843.272 €	842.896 €	842.259 €	841.689 €	841.186 €	840.750 €	840.382 €
Vollwartungsvertrag	128.811 €	130.744 €	132.705 €	168.369 €	170.895 €	173.458 €	176.060 €	178.701 €	178.701 €
Kosten Direktvermarktung	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €
Zusätzliche laufende Kosten	2.220 €	2.253 €	2.287 €	2.321 €	2.356 €	2.391 €	2.427 €	2.464 €	2.500 €
Versicherungen	5.549 €	5.632 €	5.717 €	5.803 €	5.890 €	5.978 €	6.068 €	6.159 €	6.251 €
Pachten, Rotorrechte, Konzessionen	44.659 €	44.759 €	44.860 €	44.963 €	45.068 €	45.174 €	45.281 €	45.391 €	45.501 €
Kaufmännische Betriebsführung	16.648 €	16.897 €	17.151 €	17.408 €	17.669 €	17.934 €	18.203 €	18.476 €	18.753 €
Technische Betriebsführung	16.648 €	16.897 €	17.151 €	17.408 €	17.669 €	17.934 €	18.203 €	18.476 €	18.753 €
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €
Haftungsvergütung Komplementärin	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Avalprovision	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €
Aufwand Gesamt	238.968 €	241.616 €	244.303 €	280.705 €	283.979 €	287.303 €	290.676 €	294.099 €	294.894 €
Investition in Anlagevermögen/Nebenkosten									
Tilgung Darlehen	424.667 €	424.667 €	424.667 €	424.667 €	424.667 €	424.667 €	424.667 €	424.667 €	424.667 €
Zinsaufwand	100.858 €	90.242 €	79.625 €	69.008 €	58.392 €	47.775 €	37.158 €	26.542 €	15.925 €
Gewerbesteuer	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	34.326 €
Rückstellung für Rückbau	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	30.093 €	30.093 €
Summe Ausgaben	764.493 €	756.524 €	748.595 €	774.380 €	767.038 €	759.744 €	752.501 €	775.400 €	799.904 €
Vefügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	688.518 €	639.217 €	597.394 €	529.410 €	468.132 €	413.576 €	365.761 €	294.611 €	198.588 €
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	5%	6%
(-) geplante Ausschüttung	136.500 €	136.500 €	136.500 €	136.500 €	136.500 €	136.500 €	136.500 €	136.500 €	163.800 €
Liquidität nach Ausschüttung	552.018 €	502.717 €	460.894 €	392.910 €	331.632 €	277.076 €	229.261 €	158.111 €	34.788 €

Voraussichtliche Finanzlage der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Volle Betriebsjahre der WEA	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Kalenderjahr	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041
Liquidität zum Jahresanfang	34.788 €	10.489 €	12.082 €	13.234 €	46.609 €	45.393 €	43.679 €	41.451 €	38.693 €
Eigenmittel									
Darlehen									
Summe Eigen- und Fremdmittel									
Zinserträge	79 €	1.008 €	1.325 €	1.637 €	2.272 €	2.560 €	2.844 €	3.123 €	3.396 €
Einspeisevergütung	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €
Erlöse gesamt	840.341 €	841.270 €	841.587 €	841.899 €	842.534 €	842.823 €	843.106 €	843.385 €	843.658 €
Vollwartungsvertrag	178.701 €	178.701 €	178.701 €	178.701 €	178.701 €	178.701 €	178.701 €	178.701 €	178.701 €
Kosten Direktvermarktung	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €	11.123 €
Zusätzliche laufende Kosten	2.538 €	2.576 €	2.615 €	2.654 €	2.694 €	2.734 €	2.775 €	2.817 €	2.859 €
Versicherungen	6.345 €	6.440 €	6.537 €	6.635 €	6.734 €	6.835 €	6.938 €	7.042 €	7.148 €
Pachten, Rotorrechte, Konzessionen	45.614 €	45.728 €	45.844 €	7.962 €	48.081 €	48.202 €	48.325 €	48.450 €	48.577 €
Kaufmännische Betriebsführung	19.035 €	19.320 €	19.610 €	19.904 €	20.203 €	20.506 €	20.813 €	21.126 €	21.443 €
Technische Betriebsführung	19.035 €	19.320 €	19.610 €	19.904 €	20.203 €	20.506 €	20.813 €	21.126 €	21.443 €
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €
Haftungsvergütung Komplementärin	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Avalprovision	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €	3.310 €
Aufwand Gesamt	295.700 €	296.519 €	297.349 €	260.193 €	301.049 €	301.917 €	302.799 €	303.694 €	304.602 €
Investition in Anlagevermögen/Nebenkosten									
Tilgung Darlehen	212.333 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Zinsaufwand	5.308 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gewerbesteuer	75.507 €	76.265 €	76.193 €	81.439 €	75.808 €	75.727 €	75.643 €	75.557 €	75.468 €
Rückstellung für Rückbau	30.093 €	30.093 €	30.093 €	30.093 €	30.093 €	30.093 €	30.093 €	30.093 €	30.093 €
Summe Ausgaben	618.941 €	402.876 €	403.635 €	371.724 €	406.949 €	407.737 €	408.535 €	409.343 €	410.163 €
Vefügbare Liquidität (vor Ausschüttung)	256.189 €	448.882 €	450.034 €	483.409 €	482.193 €	480.479 €	478.251 €	475.493 €	472.188 €
geplante Ausschüttung (in % der Einlage)	9%	16%	16%	16%	16%	16%	16%	16%	17%
(-) geplante Ausschüttung	245.700 €	436.800 €	436.800 €	436.800 €	436.800 €	436.800 €	436.800 €	436.800 €	469.560 €
Liquidität nach Ausschüttung	10.489 €	12.082 €	13.234 €	46.609 €	45.393 €	43.679 €	41.451 €	38.693 €	2.628 €

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Finanzlage

Die Einzahlung der **Eigenmittel** (Gesellschaftereinlagen) soll vollständig im Zuge der Bauphase erfolgen.

Das **Darlehen** wird bei der Finanzierungsplanung (Mittelherkunft) erläutert.

Die **Zinserträge** ergeben sich aus Liquiditätsreserven und der Rückbaurücklage, die verzinslich angelegt werden. Es wurde ein Zinssatz von 1,0% p. a. zugrunde gelegt.

Die **Einnahmen aus Stromverkauf** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der gesetzlichen Einspeiseförderung. Diese beträgt planmäßig 8,69 ct/kWh für Strom aus Windenergieanlagen, die bis zum 30.06.2016 in Betrieb gehen.

Mit dem Anlagenhersteller wird ein langfristiger **Vollwartungsvertrag** über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem tatsächlich erzeugten Jahresertrag der Windenergieanlagen, wobei ein Mindestbetrag festgeschrieben ist.

Für die **Direktvermarktung** werden Kosten in Höhe von 0,115 ct/kWh kalkuliert.

Zusätzliche laufende Kosten umfassen Telefon und Eigenstromverbrauch sowie Sonstiges und Unvorhergesehenes.

Versicherungen: Eine Haftpflichtversicherung dient zur Absicherung gegen Schäden an Leib und Leben Dritter. Eine Betriebsversicherung deckt teilweise Schäden an den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Wartungsvertrag nicht gedeckt sind. Eine Betriebsunterbrechungsversicherung deckt die entgangenen Einspeiseerlöse bei einem Schadensfall ab. Eine Allgefahrenversicherung deckt teilweise Schäden an den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen ab, die vom Wartungsvertrag nicht gedeckt sind.

Die Position **Pachten, Rotorrechte, Konzessionen** erfasst die Vergütungen für die Standorte, angrenzende Grundstückseigentümer für den Rotorüberflug sowie laufende Kosten der Kabeltrasse.

Die **kaufmännische Betriebsführung** wird durch die BBV LandSiedlung GmbH durchgeführt. Die technische Betriebsführung wird von

der neoVIS Energie GmbH übernommen. Die Kosten enthalten eine Indexierung zum Inflationsausgleich von 1,5% p. a.

Die **Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung** wird an entsprechende Fachbüros vergeben.

Die **Haftungsvergütung der Komplementärin** deckt das Risiko der Bürger und Bauern Verwaltungs GmbH für die Übernahme der persönlichen Haftung ab.

Für die Stellung einer **Rückbaubürgschaft** über die voraussichtlichen Kosten des Rückbaus werden Avalkosten in Höhe von 1,0 Prozent der Bürgschaftssumme kalkuliert.

Bei den **Investitionen in das Anlagevermögen** und alle damit verbundenen Nebenkosten wurde kalkuliert, dass diese im Jahr 2016 abgeschlossen werden.

Die **Rückführung des Darlehens** beginnt voraussichtlich nach zwei tilgungsfreien Jahren.

Der kalkulierte **Zinssatz** der Fremdfinanzierung ist beim Finanzierungsplan erläutert.

Bei der **Gewerbesteuer** wurde der derzeitige Hebesatz der Gemeinde Markt Taschendorf kalkuliert und der Stadt Landshut (jeweils 400%).

Für den **Rückbau der Windenergieanlagen** nach Ende der Betriebszeit wird ab dem 15. vollen Betriebsjahr in gleichmäßigen Abständen eine Rücklage aufgebaut. Diese ist verzinslich.

Die prognostizierten **Ausschüttungen** sind jeweils in dem Jahr als Abflüsse vermerkt, für das sie anfallen. Tatsächlich werden die Ausschüttungen jeweils im ersten Halbjahr des Folgejahres nach einem entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung ausgezahlt. Die Ausschüttungen beginnen also planmäßig ab dem Jahr 2018 für das Geschäftsjahr 2017. Die Ausschüttungen enthalten die Rückführung der Einlage.

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Volle Betriebsjahre der WEA		0	1	2	3	4	5	6	7
Kalenderjahr	22.05.-31.12. 2015	01.01.-31.12. 2016	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019	01.01.-31.12. 2020	01.01.-31.12. 2021	01.01.-31.12. 2022	01.01.-31.12. 2023
(+)Einspeiseerlöse		420.131 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.500 €	59.372 €	117.554 €	162.438 €	206.375 €	208.534 €	210.725 €	233.788 €	236.359 €
(-) Steuerliche Abschreibung		284.375 €	568.750 €	568.750 €	568.750 €	568.750 €	568.750 €	568.750 €	568.750 €
Betriebsergebnis	-7.500 €	76.385 €	153.958 €	109.074 €	65.137 €	62.978 €	60.787 €	37.724 €	35.153 €
(+) Zinserträge		0 €	0 €	4.864 €	6.055 €	5.618 €	5.262 €	4.987 €	4.585 €
(-) Zinsaufwendungen	-13.271 €	-159.250 €	-159.250 €	-159.250 €	-153.942 €	-143.325 €	-132.708 €	-122.092 €	-111.475 €
Finanzergebnis	-13.271 €	-159.250 €	-159.250 €	-154.386 €	-147.887 €	-137.707 €	-127.446 €	-117.105 €	-106.890 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-20.771 €	-82.865 €	-5.292 €	-45.312 €	-82.750 €	-74.728 €	-66.659 €	-79.381 €	-71.737 €
(+) Gewerbesteuer		0 €	12.121 €	5.610 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-20.771 €	-82.865 €	6.829 €	-39.702 €	-82.750 €	-74.728 €	-66.659 €	-79.381 €	-71.737 €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000 €	-76 €	-304 €	25 €	-145 €	-303 €	-274 €	-244 €	-291 €	-263 €

Volle Betriebsjahre der WEA	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Kalenderjahr	01.01.-31.12. 2024	01.01.-31.12. 2025	01.01.-31.12. 2026	01.01.-31.12. 2027	01.01.-31.12. 2028	01.01.-31.12. 2029	01.01.-31.12. 2030	01.01.-31.12. 2031	01.01.-31.12. 2032
(+) Einspeiseerlöse	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	238.968 €	241.616 €	244.303 €	280.705 €	283.979 €	287.303 €	290.676 €	294.099 €	329.220 €
(-) Steuerliche Abschreibung	568.750 €	568.750 €	568.750 €	568.750 €	568.750 €	568.750 €	568.750 €	568.750 €	284.375 €
Betriebsergebnis	32.545 €	29.896 €	27.209 €	-9.193 €	-12.467 €	-15.790 €	-19.163 €	-22.587 €	226.667 €
(+) Zinserträge	3.986 €	3.461 €	3.010 €	2.634 €	1.997 €	1.427 €	923 €	488 €	120 €
(-) Zinsaufwendungen	-100.858 €	-90.242 €	-79.625 €	-69.008 €	-58.392 €	-47.775 €	-37.158 €	-26.542 €	-15.925 €
Finanzergebnis	-96.873 €	-86.781 €	-76.615 €	-66.374 €	-56.395 €	-46.348 €	-36.235 €	-26.054 €	-15.805 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-64.328 €	-56.885 €	-49.406 €	-75.567 €	-68.862 €	-62.139 €	-55.398 €	-48.641 €	210.862 €
(+) Gewerbesteuer	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	34.326 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-64.328 €	-56.885 €	-49.406 €	-75.567 €	-68.862 €	-62.139 €	-55.398 €	-48.641 €	245.188 €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000 €	-236 €	-208 €	-181 €	-277 €	-252 €	-228 €	-203 €	-178 €	898 €

Voraussichtliche Ertragslage der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

Volle Betriebsjahre der WEA	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Kalenderjahr	01.01.-31.12. 2033	01.01.-31.12. 2034	01.01.-31.12. 2035	01.01.-31.12. 2036	01.01.-31.12. 2037	01.01.-31.12. 2038	01.01.-31.12. 2039	01.01.-31.12. 2040	01.01.-31.12. 2041
(+) Einspeiserlöse	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €
(-) Sonstige betriebliche Aufwendungen	371.207 €	372.784 €	373.543 €	341.632 €	376.856 €	377.644 €	378.442 €	379.251 €	380.070 €
(-) Steuerliche Abschreibung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Betriebsergebnis	469.055 €	467.478 €	466.720 €	498.631 €	463.406 €	462.618 €	461.820 €	461.011 €	460.192 €
(+) Zinserträge	79 €	1.008 €	1.325 €	1.637 €	2.272 €	2.560 €	2.844 €	3.123 €	3.396 €
(-) Zinsaufwendungen	-5.308 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	-5.229 €	1.008 €	1.325 €	1.637 €	2.272 €	2.560 €	2.844 €	3.123 €	3.396 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	463.826 €	468.486 €	468.044 €	500.268 €	465.677 €	465.179 €	464.664 €	464.134 €	463.588 €
(+) Gewerbesteuer	75.507 €	76.265 €	76.193 €	81.439 €	75.808 €	75.727 €	75.643 €	75.557 €	75.468 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	539.333 €	544.751 €	544.237 €	581.706 €	541.485 €	540.905 €	540.307 €	539.691 €	539.056 €
Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei einer Beteiligung von 10.000 €	1.976 €	1.995 €	1.994 €	2.131 €	1.983 €	1.981 €	1.979 €	1.977 €	1.975 €

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der voraussichtlichen Ertragslage

Die kalkulierten **Einspeiserlöse** ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der gesetzlichen Einspeiseförderung. Diese beträgt planmäßig 8,69 ct/kWh für Strom aus Windenergieanlagen, die bis zum 30.06.2016 in Betrieb gehen.

Die Zusammensetzung der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** ergibt sich aus der Summe der Betriebskosten ohne Zins und Tilgung, wie sie in der voraussichtlichen Finanzlage abgebildet sind, und der Gewerbesteuer.

Die angesetzten **Abschreibungen** errechnen sich aus der Bemessungsgrundlage (aktivierungspflichtige und abschreibungsfähige Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten der Anlagen sowie einem linearen AfA-Satz von 6,25%. Für 2016 wurden die Abschreibungen zeitanteilig berücksichtigt.

Die **Zinserträge** ergeben sich aus Liquiditätsreserven und der Rückbaurücklage, die verzinslich angelegt wurden. Es wurde ein Zinssatz von 1,0% p. a. zugrunde gelegt.

Die **Zinsaufwendungen** wurden im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert.

Die **Gewerbesteuer** wurde ebenfalls im Zusammenhang mit der voraussichtlichen Finanzlage erläutert.

Die **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind die Beträge, die der Anleger bei der Ermittlung seines zu versteuernden Einkommens im Rahmen seiner persönlichen Steuerpflicht je gezeichnetem Anteil von EUR 10.000 berücksichtigen muss.

Planbilanzen der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019
Aktiva					
A. Anlagevermögen					
I. Windenergieanlagen und Nebeneinrichtungen	910.000 €	8.815.625 €	8.246.875 €	7.678.125 €	7.109.375 €
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	0 €	70.022 €	70.022 €	70.022 €	70.022 €
II. Bankguthaben	1.806.729 €	118.217 €	584.596 €	792.111 €	744.244 €
Summe Aktiva	2.716.729 €	9.003.864 €	8.901.493 €	8.540.257 €	7.923.641 €
Passiva					
A. Eigenkapital					
Kaptialanteile der Kommanditisten					
Kommanditanteil	2.730.000 €	2.730.000 €	2.730.000 €	2.730.000 €	2.730.000 €
Entnahmen	0 €	0 €	-109.200 €	-218.400 €	-327.600 €
Gewinn- und Verlustvortrag	0 €	-20.771 €	-103.636 €	-96.807 €	-136.509 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-20.771 €	-82.865 €	6.829 €	-39.702 €	-82.750 €
B. Rückstellungen					
Rückbaurückstellung	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €
C. Verbindlichkeiten					
Gegenüber Kreditinstituten	0 €	6.370.000 €	6.370.000 €	6.157.667 €	5.733.000 €
Summe Passiva	2.709.229 €	9.003.864 €	8.901.493 €	8.540.257 €	7.923.641 €

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planbilanzen

Das **Anlagevermögen** besteht aus den Windenergieanlagen und den Nebeneinrichtungen. Es wird über einen Zeitraum von 16 Jahren linear abgeschrieben, im Jahr 2016 zeitanteilig.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bestehen aus ausstehenden Zahlungen des Netzbetreibers bzw. Direktvermarkters.

Das **Bankguthaben** entspricht dem Stand der laufenden Konten der Emittentin zum Jahresende.

Das **Kommanditkapital** besteht aus den gezeichneten Kommanditeinlagen und dem Gründungskommanditkapital.

Entnahmen sind die Ausschüttungen an die Kommanditisten.

Bei der Position **Gewinn- und Verlustvortrag** wurden die Jahresergebnisse der vorherigen Geschäftsjahre kumuliert ausgewiesen.

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag ist das Ergebnis des jeweiligen Jahres.

Bei der **Rückstellung** wird der handelsrechtliche Aufbau der Rückstellung für den Rückbau der Windenergieanlagen dargestellt. Die Rückstellung wird über einen Zeitraum von 20 Jahren linear auf einen Nominalbetrag von 800.000,- Euro angesammelt und nach den Regelungen der Rückstellungsverordnung abgezinst.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen aus den Darlehen zur Finanzierung des Windparks.

Planzahlen der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG (Prognose)

	22.05.-31.12. 2015	01.01.-31.12. 2016	01.01.-31.12. 2017	01.01.-31.12. 2018	01.01.-31.12. 2019
Investitionen	2.730.000 €	6.370.000 €	0 €	0 €	0 €
Produktion / kWh	0	2.543.625	5.087.250	5.087.250	5.087.250
Umsatzerlöse aus Stromeinspeisung	0 €	420.131 €	840.262 €	840.262 €	840.262 €
Jahresüberschuss/Fehlbetrag	-13.271 €	-82.865 €	6.829 €	-39.702 €	-82.750 €

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge der Planzahlen

Die **Investitionskosten** werden in der Investitionsplanung erläutert.

Die geplante **Stromproduktion** der Windenergieanlagen ergibt sich aus den Ertragsgutachten und den vorgenommenen Abschlägen.

Die **Umsatzerlöse** aus Stromeinspeisung ergeben sich aus dem kalkulierten Ertrag und der

gesetzlichen Einspeiseförderung. Diese beträgt planmäßig 8,69 ct/kWh für Strom aus Windenergieanlagen, die prognosegemäß bis zum 30.06.2016 in Betrieb gehen,

Der **Jahresüberschusses/Jahresfehlbetrag** ergibt sich aus der Ergebnisplanung.

F. Steuerliche Konzeption

Allgemeines

Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage basiert auf der Rechtslage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Gesetzgebung sowie die Auffassung der Finanzverwaltung und die Rechtsprechung zu einzelnen Sachverhalten in der Zukunft ändert.

Die nachstehenden Ausführungen zu den wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption gelten für natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Beteiligungen, die im Betriebsvermögen gehalten werden, sollten die sich daraus ergebenden abweichenden steuerlichen Auswirkungen im Vorfeld der Beteiligung mit einem steuerlichen Berater erörtert werden.

Einkommensteuer

Einkunftsart und Mitunternehmerstellung

Der Anleger beteiligt sich als Kommanditist an der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG. Durch das Betreiben der Windenergieanlagen übt die Gesellschaft eine gewerbliche Tätigkeit aus. Daher beziehen die Kommanditisten als Mitunternehmer Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG. Auch nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, da durch die allein zur Geschäftsführung befugte persönlich haftende Gesellschafterin Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH als Kapitalgesellschaft eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Gewinnerzielungsabsicht

Die Gewinnerzielungsabsicht ist eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung von Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die Gewinnerzielungsabsicht muss sowohl bei der Gesellschaft als auch bei den Gesellschaftern vorliegen. Wie in der Prognoserechnung dargestellt, erzielt die Gesellschaft im Betrachtungszeitraum planmäßig ein positives Ergebnis. Nachdem somit im Gründungsstadium dargelegt wird, dass nach kaufmännischer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt wird, entspricht das Beteiligungsangebot den Grundsät-

zen der Rechtsprechung zur Gewinnerzielungsabsicht.

Eine Einlagenrefinanzierung ist nach dem Konzept der Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich nicht vorgesehen. Sofern ein Anleger dennoch eine individuelle Fremdfinanzierung wählen sollte, hängt die Beurteilung der individuellen Gewinnerzielungsabsicht davon ab, ob unter Berücksichtigung der Zinsbelastung dennoch die Erzielung eines Totalüberschusses für ihn möglich ist. Im Einzelfall ist dies mit dem persönlichen steuerlichen Berater im Vorfeld zu klären. Gleiches gilt, wenn eine vorzeitige Veräußerung des Anteils vorgesehen ist.

Besteuerungsverfahren

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind nach § 180 der Abgabenordnung (AO) auf Gesellschaftsebene einheitlich und gesondert festzustellen und den Kommanditisten anteilig zuzurechnen. Das Steuerrecht folgt der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. In das Feststellungsverfahren sind auch Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter einzubeziehen. Die Gesellschafter können entstandene Sonderbetriebsausgaben nicht mit der eigenen Steuererklärung geltend machen. Sie werden den von der Gesellschaft zentral in der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfasst. Die Gesellschaft wird die erforderlichen Feststellungserklärungen beim Betriebsfinanzamt einreichen, welches den zuständigen Wohnsitzfinanzämtern der Beteiligten deren Ergebnisanteile mitteilt. Das Wohnsitzfinanzamt des Anlegers ist an diese Feststellung gebunden.

Jedem Gesellschafter werden jährlich die in der Einkommensteuererklärung anzugebenden Werte aus seiner Beteiligung mitgeteilt. Den Beteiligungsertrag hat jeder Gesellschafter mit seinem persönlichen Steuersatz zu versteuern. Die Verluste der Gesellschaft führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, Gewinne zu einer Erhöhung. Bezogen auf eine evtl. festgesetzte Einkommensteuer werden die jeweiligen Zuschlagssteuern (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer) berechnet.

Kapitalertragsteuer bei betrieblichen Kapitalerträgen

Bei betrieblichen Kapitalerträgen (z. B. Zinsen) wird weiterhin bankseitig Kapitalertragsteuer einbehalten. Dieser Einbehalt erfolgt im Unterschied zu privaten Kapitalerträgen jedoch ohne Abgeltungswirkung. Es verbleibt bei Personengesellschaften, wie bisher, bei der Anrechnung auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter. Bei betrieblichen Kapitalerträgen handelt es sich nicht um Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern um Gewinneinkünfte aus Gewerbebetrieb. Deshalb unterliegen sie nicht der sog. Abgeltungsteuer.

Abschreibungsmethode

Die Windenergieanlagen werden von der Emittentin errichtet und langfristig genutzt. Die Emittentin ist somit wirtschaftliche und zivilrechtliche Eigentümerin der Anlagen. Die Anlagen sind dazu bestimmt, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Emittentin zu dienen und werden daher dem Anlagevermögen zugeordnet. Die Windenergieanlagen stellen mit dem dazugehörigen Transformator und der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung vom Transformator bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar. Alle Wirtschaftsgüter des Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Sie sind mit ihren Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren und über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Diese beträgt 16 Jahre. Daraus ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 EStG eine lineare Abschreibung i. H. v. 6,25% der abschreibungsfähigen Anschaffungskosten.

Verlustbeschränkung nach § 15 a EStG

Nach § 15 a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Emittentin nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10 d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage

durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negativer Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Emittentin zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15 b EStG

Nach § 15 b EStG gilt im Zusammenhang mit sog. Steuerstundungsmodellen eine Beschränkung der Verlustverrechnung. Ein Steuerstundungsmodell im Sinne der Vorschrift liegt vor, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines vorgefertigten Beteiligungskonzeptes die Möglichkeit geboten werden soll, in der Anfangsphase einer Investition entstehende Verluste mit seinen übrigen positiven Einkünften zu verrechnen. Nach herrschender Meinung ist die Anfangsphase der Zeitraum, bis zu dem konzeptionsgemäß keine nachhaltigen positiven Einkünfte erzielt werden können. Die Verlustverrechnungsbeschränkung ist nur anzuwenden, wenn die prognostizierten Verluste der Anfangsphase 10% des konzeptionell aufzubringenden Eigenkapitals übersteigen (§ 15 b Abs. 3 EStG). Nachdem die prognostizierten Anfangsverluste diese Grenze erreichen, erfüllt das vorliegende Beteiligungskonzept die Voraussetzungen für die Anwendung des § 15 b EStG. Die beitretenen Kommanditisten können die im Investitionsjahr entstehenden negativen Einkünfte aus Gewerbebetrieb daher mit anderweitigen positiven Einkünften nicht sofort verrechnen.

Entnahmen und steuerliche Gewinnanteile

Die geplanten Ausschüttungen stellen aus steuerlicher Sicht Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen dar und unterliegen damit keiner Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind für den Kommanditisten nur die für ihn ermittelten anteiligen steuerlichen Ergebnisse.

Beendigung/Veräußerung der Beteiligung

Veräußert ein Kommanditist seine Beteiligung, entsteht nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EStG ein einkommensteuerlicher Veräußerungsgewinn, der bei natürlichen Personen nicht der Gewerbesteuer unterliegt. Der Veräußerungsgewinn definiert sich als Differenz zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos. Die individuellen steuerlichen Auswirkungen beim ausscheidenden Gesellschafter sind im

Einzelfall zu prüfen. Ein steuerbegünstigter Veräußerungsgewinn entsteht auch bei Einstellung des Geschäftsbetriebs durch die Gesellschaft mit anschließender Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit die Erlöse über den Restbuchwerten liegen. Dies stellt eine Betriebsaufgabe im Sinne von § 16 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 EStG dar. Bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen handelt es sich um außerordentliche Einkünfte gemäß § 34 EStG.

Gewerbesteuer

Die Betreibergesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Gewerbebetriebe unterliegen gemäß § 4 GewStG der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Als Betriebsstätte gilt sowohl die Stätte der Geschäftsleitung/Verwaltung als auch die Fabrikationsstätte, bei Windenergieanlagen also der Anlagenstandort. Der sog. Gewerbesteuermessbetrag ist auf die beteiligten Gemeinden aufzuteilen, wenn mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden bestehen. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurde im Gewerbesteuerrecht eine Regelung für die Aufteilung der Gewerbesteuer bei Windenergieanlagenbetreibern eingeführt, die einen Aufteilungsmaßstab für die Zerlegung von 70:30 zu Gunsten der Standortgemeinde vorsieht. Diese Aufteilung soll immer Anwendung finden, wenn die Betreibergesellschaft ihren Geschäftsführungs- und Verwaltungssitz nicht in der Kommune des Standorts der Windenergieanlagen hat. Die Gewerbesteuer ist nach derzeitiger Rechtslage nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Dies gilt auch für Nebenleistungen hierzu, wie z. B. Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen. Für Personenunternehmen gilt ein Freibetrag von EUR 24.500. Die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG (insbesondere Zinsen für langfristige Darlehen) erfolgen mit 25% des Finanzierungsaufwandes. Diesbezüglich gilt ein Freibetrag von EUR 100.000, d. h. nur der übersteigende Betrag wäre mit 25% anzurechnen. Hinsichtlich der Gewerbesteueranrechnung für Mitunternehmer auf deren Einkommensteuer wurde der Anrechnungsfaktor auf das 3,8-fache des anteiligen Gewerbesteuermessbetrages erhöht, jedoch begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer. Evtl. bei der Gesellschaft entstehende Gewerbeverluste sind, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Ge-

sellschafter entfallen, zeitlich unbegrenzt vorzugsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen zu verrechnen. Bei Ausscheiden oder Wechsel von Gesellschaftern geht der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende gewerbesteuerliche Verlustvortrag unter.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist ein regelbesteuertes Unternehmen i. S. d. Umsatzsteuergesetzes. Die Erlöse aus Stromlieferungen (Einspeisevergütungen) sind umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die dem Regelsteuersatz unterliegen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschafts- und Schenkungsteuer

Für erbschafts- und schenkungssteuerliche Zwecke ist der Anteil des jeweiligen Gesellschafters am Wert des Betriebsvermögens der Gesellschaft maßgebend, der sich nach den Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Bewertungsgesetzes errechnet. Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sollten wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

Zahlung von Steuern für den Anleger

Steuerzahlungen für den Anleger übernimmt weder die Emittentin noch eine andere Person.

G. Rechtliche Grundlagen

Allgemeines

Die Emittentin wird in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft (KG) geführt. Die Erwerber der Beteiligung werden unmittelbar Gesellschafter (Kommanditisten) der Gesellschaft. Sie verpflichten sich zur Erbringung ihrer Einlage. Der Einlagebetrag wird als Haftenlage in das Handelsregister eingetragen.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie dem Handelsgesetzbuch.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Anteile der Anleger haben folgende Hauptmerkmale, die Anleger haben also folgende Rechte und Pflichten:

Pflicht zur Leistung der Einlage und Vorlage einer Handelsregistervollmacht

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage an die Gesellschaft verpflichtet. Eine Nachschusspflicht besteht nicht (§ 6 des Gesellschaftsvertrages).

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht zu seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister zu erteilen (§ 5.4 des Gesellschaftsvertrages).

Haftung

Die Haftung der Kommanditisten ist auf die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme (100% der übernommenen Einlage), begrenzt. Bei vollständiger Einzahlung der Einlage besteht für den Anleger keine weitere Haftung.

Allerdings kann die persönliche Haftung des Anlegers bis zur Höhe der übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Haftenlage wieder aufleben, wenn durch Entnahmen bzw. Ausschüttungen das Kapitalkonto des Anlegers unter den Betrag seiner Haftsumme sinkt.

Scheidet ein Anleger aus der Emittentin aus, haftet er bis zur Höhe seiner Einlage für bis da-

hin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Eintragung seines Ausscheides im Handelsregister fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Emittentin beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Beteiligung am Ergebnis und am Vermögen

Die Anleger sind als Kommanditisten am handelsrechtlichen Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis der Höhe ihrer Einlagen beteiligt (§ 14 des Gesellschaftsvertrages). Die Höhe der Entnahmen (Ausschüttungen) wird jährlich durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt (§ 15 des Gesellschaftsvertrages)

Mitsprache- und Stimmrecht

Die Anleger wirken über Gesellschafterbeschlüsse an der Leitung der Gesellschaft mit. Sie beschließen insbesondere über die in § 8.2 des Gesellschaftsvertrages aufgezählten Angelegenheiten.

Gesellschafterbeschlüsse können in Gesellschafterversammlungen (§ 9 des Gesellschaftsvertrages) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10 des Gesellschaftsvertrages) getroffen werden. Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden jährlich in Markt Taschendorf statt. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies von Anlegern, die zusammen 20% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen verlangt wird. In der Gesellschafterversammlung wird nach Köpfen abgestimmt, außer die Komplementärin oder Anleger, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, verlangen die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile. Bei der Abstimmung nach Köpfen hat jeder Kommanditist und die

Komplementärin eine Stimme. Bei der Abstimmung nach Kapitalanteilen gewähren jeweils volle EUR 1.000 der Pflichteinlage eine Stimme. Die Komplementärin hat eine Stimme (§ 8 des Gesellschaftsvertrages).

Informations- und Kontrollrechte

Die Anleger erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Jeder Anleger hat ferner die gesetzlichen Informations- und Kontrollrechte (§ 24 des Gesellschaftsvertrages). Nach § 166 Abs. 1 HGB ist der Anleger danach berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Die Anleger können diese Rechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen.

Übertragung der Anteile

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden. Zu den Einschränkungen der Übertragbarkeit siehe S. 56 f.

Kündigung und Abfindung

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2041. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Komplementärin zu erfolgen (§ 19 des Gesellschaftsvertrages).

Nach dem Ausscheiden erhält der Kommanditist eine Abfindung (§ 22 des Gesellschaftsvertrages).

Erbfall

Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Gesellschaft wird dadurch nicht aufgelöst. Mehrere Miterben können Gesellschafterrechte nur gemeinsam ausüben (§ 18 des Gesellschaftsvertrages).

Ausschluss

Die Komplementärin kann einen Kommanditisten gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausschließen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der ge-

richtlichen Klage bedarf, wenn

- der Kommanditist zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird;
- ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Kommanditisten pfändet und diese Pfändung nach Ablauf von drei Monaten ab Wirksamwerden der Pfändung noch andauert;
- bei verspäteter Einzahlung der Einlage.

Ein Gesellschafter kann ferner durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB (Auflösung durch gerichtliche Entscheidung) verlangt werden könnte, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.

Der Ausschluss der Komplementärin ist nur zulässig, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person den Beitritt zur Gesellschaft als Komplementärin erklärt.

Wettbewerb

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

Abweichende Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Kommanditisten

Die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben das abweichende Recht, dass ihre Einlage nicht mindestens EUR 5.000 beträgt. Ihnen steht im Fall der Übertragung eines Geschäftsanteils durch einen Kommanditisten ferner ein Vorkaufsrecht zu.

Komplementärin

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Rechte:

- Keine Beteiligung am Kapital und Vermögen der Gesellschaft.
- Bevollmächtigung zur Aufnahme weiterer Kommanditisten und zur Entscheidung über

die Annahme des Beitritts.

- Recht zur Aufforderung zur Einzahlung der Einlage.
- Berechtigung zum Ausschluss von Kommanditisten oder Herabsetzung der Einlage im Falle der Nichtleistung der Einlage durch den Kommanditisten.
- Berechtigung zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.
- Recht, die Abstimmung nach Kapitalanteilen zu verlangen.
- Eine Stimme bei der Abstimmung nach Köpfen und bei der Abstimmung nach Kapitalanteilen.
- Recht zur Einberufung außerordentlicher Gesellschafterversammlungen.
- Recht zum Vorsitz und der Leitung der Gesellschafterversammlung oder zur Bevollmächtigung und Beauftragung eines Dritten hiermit.
- Recht zur Herbeiführung von Gesellschafterbeschlüssen im schriftlichen Verfahren.
- Jährliche Vergütung und Auslagenersatz für die Übernahme der persönlichen Haftung.
- Recht zur Auswahl des Abschlussprüfers, falls eine Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich vorgeschrieben oder durch die Gesellschafterversammlung beschlossen ist.
- Recht, vor Ausschüttungen ausreichende Kapitalreserven und Rücklagen festzulegen.
- Die Komplementärin ist gemeinsame Empfangsbevollmächtigte i. S. v. § 183 Abgabenordnung bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft.
- Recht zur Zustimmung zur Übertragung von Gesellschaftsanteilen.
- Recht zur Erhebung einer Kostenpauschale in Höhe von maximal EUR 150 im Falle der Übertragung von Kommanditanteilen.
- Recht, unter Stellung eines neuen Komplementärs aus der Gesellschaft auszuscheiden.
- Recht zur Datenverwaltung und Datenspeicherung.

Die Komplementärin der Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung folgende abweichende Pflichten:

- Unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen. Vorliegend ist die Komplementärin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
- Keine Verpflichtung zur Leistung einer geldwerten Einlage.
- Keine Verpflichtung zur Erteilung einer Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.
- Pflicht zur Einberufung einer jährlichen ordentlichen Gesellschafterversammlung.
- Pflicht zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, wenn dies von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 20% des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder vom Beirat der Gesellschaft verlangt wird.
- Pflicht zur Führung von Konten für jeden Gesellschafter.
- Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses.
- Pflicht zur Ermittlung und Mitteilung von Abfindungsansprüchen.

Im Übrigen stimmen die Rechte und Pflichten und damit die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit denen der Anleger überein.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zustehen.

Übertragung und Handelbarkeit

Der Kommanditanteil kann durch Abtretung übertragen werden. Bei der Gesellschaft entstehende Kosten, z. B. für Registerumschreibungen, trägt der ausscheidende Gesellschafter.

Die freie Handelbarkeit des Kommanditanteils ist jedoch wie folgt eingeschränkt (§ 17 des Gesellschaftsvertrags):

Die Übertragung ist nur mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft

zulässig.

Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung wird erteilt, wenn und soweit kein wichtiger Grund vorliegt, der die Versagung der Übertragung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn durch die Übertragung Geschäftsanteile entstehen oder übertragen werden sollen, deren Pflichteinlage nicht mindestens EUR 5.000 oder nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar ist;
- wenn der Komplementärin keine Handelsregistervollmacht des übernehmenden Gesellschafters vorgelegt wird;
- wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages nicht erfüllt wurden;
- wenn durch die Übertragung der Geschäftsanteile steuerliche Nachteile bei der Gesellschaft entstehen würden, und sich der Übertragende nicht zum Ausgleich dieser Nachteile verpflichtet;

Keiner Zustimmung der Komplementärin bedürfen:

- die vollständige Abtretung eines Geschäftsanteils an Verwandte in gerader Linie des betreffenden Gesellschafters und/oder dessen Ehegatten/Lebenspartner;

- die vollständige Übertragung eines Geschäftsanteils an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes;
- die Belastung eines Kommanditanteils einschließlich einer Sicherungsabtretung.

Jede Übertragung, Belastung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile ist der Komplementärin schriftlich unter Beilegung des Verfügungsvertrages informatorisch anzuzeigen. Beim Verkauf des Geschäftsanteils steht den Gründungskommanditisten ein Vorkaufsrecht zu. Dies gilt nicht in den Fällen des § 17.3 des Gesellschaftsvertrags (Übertragungen, die keiner Zustimmung der Komplementärin bedürfen). Auf das Vorkaufsrecht finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung. Wird das Vorkaufsrecht von beiden Gründungskommanditisten ausgeübt, entscheidet das Los.

Faktisch ist die Handelbarkeit der Kommanditanteile dadurch eingeschränkt, dass kein organisierter Zweitmarkt für Beteiligungen an Windenergieprojekten, wie z. B. bei Aktien, besteht. Der Anleger kann also nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Der Preis berechnet sich im Fall des Verkaufs nicht nach der Höhe des ursprünglichen Erwerbspreises, sondern entwickelt sich in Form eines Verkehrswertes der Anteile in Abhängigkeit vom Erfolg der Gesellschaft sowie unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage.

H. Angaben über die Emittentin, ihr Kapital und ihre Geschäftstätigkeit

Angaben über die Emittentin	
Firma der Emittentin:	Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG
Sitz:	Landshut
Geschäftsanschrift:	Stethaimerstraße 51, 84034 Landshut
Rechtsform:	Kommanditgesellschaft
Gründungsdatum:	22.05.2015. Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
Maßgebliche Rechtsordnung:	Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland
Registergericht u. -nummer:	Amtsgericht Landshut, HRA 11159
Unternehmensgegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Taschendorf sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin):	Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH Grundsätzlich haftet der Komplementär einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist der Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000. Es ist vollständig eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind die neo-VIS Energie GmbH und die BBV LandSiedlung GmbH. Geschäftsführer der Komplementärin sind Herr Stephan Schinko und Herr Franz Stemmer.
Konzernhinweis:	Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.
Angaben über das Kapital der Emittentin	
Höhe des gezeichneten Kapitals und Art der Anteile:	Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt EUR 2.000. Es handelt sich dabei um die Kommanditeinlage der Gründungskommanditisten.
Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital:	Das Kapital steht noch voll zur Einzahlung aus.
Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der	Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind bei den im Abschnitt „G. Rechtli-

Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:	che Grundlagen“, auf S. 54 bis 56, erläuterten Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger und den abweichenden Hauptmerkmalen der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt.
Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen:	Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.
Sonstige Angaben:	Da die Emittentin keine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, existieren keine umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern Umtausch- oder Bezugsrechte einräumen können.
Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	
Wichtigste Tätigkeitsbereiche:	Einziger Tätigkeitsbereich der Emittentin ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und der Verkauf der erzeugten elektrischen Energie.
Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind:	Nachfolgende Verträge sind für die Geschäftstätigkeit der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG von wesentlicher Bedeutung: • Standortnutzungsverträge • Werklieferungsvertrag mit der Vestas Deutschland GmbH • Vollwartungsvertrag mit der Vestas Deutschland GmbH Die Emittentin ist von der Erfüllung der Standortnutzungsverträge und des Werklieferungsvertrags abhängig, denn wenn diese nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, können die Windenergieanlagen nicht oder nicht fristgerecht errichtet werden. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 16 (Inbetriebnahme- und Abnahmezeitpunkt) und S. 19 (Vertragsrisiken) beschrieben. Die Emittentin ist von der Erfüllung des Vollwartungsvertrags abhängig, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen auswirken kann. Die wesentlichen damit zusammenhängenden Risiken sind auf S. 17 (Reparatur, Wartung und Instandhaltung), S. 19 (Vertragsrisiken) und S. 23 (Schlüsselpersonen und Managementrisiko) beschrieben. Darüber hinaus ist die Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind. Die Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.
Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können:	Es existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.
Laufende Investitionen:	Die Emittentin betreibt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.
Außergewöhnliche Ereignisse:	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.



© EWS, Astrid Knie

I. Sonstige Angaben zu wesentlichen Personen

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungskomplementärin	
Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH	
Sitz:	München
Geschäftsanschrift:	Karolinenplatz 2 80333 München
Handelsregister:	Amtsgericht Landshut, HRB 220141
Gründungskommanditisten	
BBV LandSiedlung GmbH	
Sitz:	München
Geschäftsanschrift:	Karolinenplatz 2 80333 München
Handelsregister:	Amtsgericht München, HRB 161801
neoVIS Energie GmbH	
Sitz:	Landshut
Geschäftsanschrift:	Stethaimerstraße 51 84034 Landshut
Handelsregister:	Amtsgericht Landshut, HRB 8535

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nur die Gründungsgesellschafter. Der Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Einlagen beträgt EUR 2.000. Es handelt sich dabei um die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten in Höhe von jeweils EUR 1.000. Die Einlage wurde noch nicht einbezahlt.

Bei den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich jeweils um juristische Personen, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Aus diesem Grund

können keine Angaben zu Eintragungen in einem jeweiligen Führungszeugnis gemacht werden. Bei den betreffenden Gesellschaften handelt es sich jeweils um juristische Personen, deren Sitz und Geschäftsleitung sich im Inland befindet und die somit strafrechtlich im Inland nicht verfolgt werden können. Es bestehen keine ausländischen Verurteilungen bezüglich der vorgenannten juristischen Personen.

Weder über das Vermögen der jeweiligen Gründungsgesellschafter noch über das der jeweiligen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist innerhalb der letzten 5 Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung war innerhalb der letzten 5 Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden ist.

Weder in Bezug auf einen Gründungsgesellschafter noch in Bezug auf einen Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist eine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringungen von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind oder die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist auch weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt oder stellt der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt ihr solches.

Die Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, BBV LandSiedlung GmbH und neoVIS Energie GmbH sind an der Komplementärin der Emittentin (Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH) als Gesellschafter beteiligt. Im Übrigen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Die BBV LandSiedlung GmbH und die neoVIS Energie GmbH haben die gesamte Projektplanung übernommen. Die BBV LandSiedlung GmbH überträgt der Emittentin zudem die Projektrechte zur Errichtung und zum Betrieb der Anlageobjekte, insbesondere die abgeschlossenen Grundstücksnutzungsverträge sowie die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sie übernimmt ferner die kaufmännische Betriebsführung für die Emittentin. Die neoVIS Energie GmbH übernimmt die technische Betriebsführung für die Emittentin. Im Übrigen erbringt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder ein Gründungsgesellschafter noch ein Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine Vergütung in Höhe EUR 2.500 zzgl. USt jährlich (bezogen auf die geplante Laufzeit bis 2041 einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 65.000 zzgl. USt). Sie erhält ferner Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen für die Gesellschaft. Die Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nimmt nicht am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil.

Die Gründungskommanditisten und Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, BBV LandSiedlung GmbH und neoVIS Energie GmbH nehmen an den Ausschüttungen sowie am Gewinn und Verlust wie die beitretenden Kommanditisten im Verhältnis der Einlagen teil. Aufgrund ihrer Einlage in Höhe von jeweils EUR 1.000 erhalten sie in der prognostizierten Laufzeit jeweils Ausschüttungen in Höhe von EUR 2141. Sie sind ferner als Gesellschafter der Gründungskomplementärin und Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an deren Gewinn und Verlust jeweils hälftig beteiligt. Die Höhe des Gewinns bzw. Verlusts kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.-

Die BBV LandSiedlung GmbH erhält für die Projektplanung, die Risikoübernahme in der Planungsphase und die Übertragung der Projektrechte einschließlich sämtlicher Gutachten, Planungskosten und Auslagen sowie für die weitere Projektentwicklung einen Betrag in Höhe von insgesamt EUR 439.000 zzgl. USt. Die neoVIS Energie GmbH erhält für die Projektplanung, die Baubetreuung, die Verhandlung des Anlagenkaufvertrages und die Verhandlung mit der finanzierenden Bank einen Betrag in Höhe von EUR 385.000 zzgl. USt. Für die kaufmännische und technische Betriebsführung erhalten die BBV LandSiedlung GmbH und die neoVIS Energie GmbH jeweils einen Betrag in Höhe von EUR 15.000 p. a. zzgl. USt und Inflationsindexierung, bezogen auf die prognostizierte Laufzeit also jeweils EUR 484.445 zzgl. USt.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) übernommen (Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH).

Geschäftsführer der Emittentin

Herr Franz Stemmer

Geschäftsanschrift: Karolinenplatz 2
80333 München

Herr Stephan Schinko

Geschäftsanschrift: Stethaimerstraße 51
84034 Landshut

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin liegt keine Funktionstrennung vor.

Bei Herrn Schinko und Herrn Stemmer liegen keine Eintragungen in einem jeweiligen Führungszeugnis vor, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Herr Schinko und Herr Stemmer sind Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Weder über das Vermögen von Herrn Schinko noch über das Vermögen von Herrn Stemmer wurde innerhalb der letzten 5 Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Weder Herr Schinko noch Herr Stemmer waren innerhalb der letzten 5 Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. Es ist keine frühere Aufhebung einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bezug auf Herrn Schinko oder Herrn Stemmer erfolgt.

Herr Schinko ist als Gesellschafter an der neoVIS Energie GmbH beteiligt und als Geschäftsführer für diese tätig. Die neoVIS Energie GmbH erbringt Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte. Darüber hinaus ist Herr Schinko zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt oder für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Herr Schinko erbringt in seiner Eigenschaft als geschäftsführender Gesellschafter der neoVIS Energie GmbH wesentliche Teile

der Planung der Anlageobjekte selbst. Im Übrigen erbringt Herr Schinko zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Stemmer ist als Geschäftsführer für die BBV LandSiedlung GmbH tätig. Die BBV LandSiedlung GmbH erbringt Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte und überlässt der Emittentin die Projektrechte, insbesondere die abgeschlossenen Grundstücksnutzungsverträge sowie die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Darüber hinaus ist Herr Stemmer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Herr Stemmer ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Herr Stemmer erbringt in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der BBV LandSiedlung GmbH wesentliche Teile der Planung der Anlageobjekte selbst. Im Übrigen erbringt Herr Stemmer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Herr Schinko ist an der neoVIS Energie GmbH als Gesellschafter beteiligt. Die neoVIS Energie GmbH ist an der Anbieterin (und Komplementärin der Emittentin) und an der Emittentin beteiligt. Herr Schinko ist damit auch mittelbar an der Komplementärin der Emittentin beteiligt. Im Übrigen sind Herr Schinko oder Herr Stemmer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Schinko ist für die neoVIS Energie GmbH auch als Geschäftsführer tätig. Herr Stemmer ist für die BBV LandSiedlung GmbH tätig, welche ebenfalls an der Anbieterin und an der Emittentin beteiligt ist. Herr Schinko und Herr Stemmer sind als Geschäftsführer darüber hinaus für die Komplementärin der Emittentin tätig. Im Übrigen

gen sind Herr Schinko oder Herr Stemmer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder der Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Herr Schinko oder Herr Stemmer sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt oder für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder der Emittentin Fremdkapital geben. Herr Schinko und Herr Stemmer sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auch nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Fremdkapital zu Verfügung oder vermitteln solches.

Herrn Schinko und Herrn Stemmer stehen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen jeder Art zu.

Sonstige Gremien

Ein Vorstand, Aufsichtsgremien oder Beiräte existieren bei der Emittentin nicht.

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH

Sitz:	München
Geschäftsanschrift:	Karolinenplatz 2 80333 München
Handelsregister:	Amtsgericht Landshut, HRB 220141

Da die Anbieterin und Prospektverantwortliche identisch mit der Gründungskomplementärin ist, wird auf die Ausführungen zur Gründungskomplementärin verwiesen (S. 61).

Geschäftsführer der Anbieterin und Prospekt-

verantwortlichen sind die Herren Stephan Schinko und Franz Stemmer. Die Herren Schinko und Stemmer sind auch alleinige Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin. Darüber hinaus üben sie bei der Emittentin keine Funktion aus. Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen liegt keine Funktionstrennung vor. Bezüglich der weiteren Angaben zu Herrn Schinko und Stemmer wird auf die Ausführungen zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin verwiesen (S. 62).

Ein Vorstand, Aufsichtsgremien oder Beiräte existieren bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht.

Treuhänder

Es existiert kein Treuhandvermögen und dementsprechend kein Treuhandvertrag. Angaben über einen Treuhänder entfallen, da zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Treuhänder bestellt ist.

Mittelverwendungskontrolleur

Ein Mittelverwendungskontrolleur existiert nicht. Dementsprechend existiert auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

Sonstige Personen

Es existieren keine Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.



© EWS, Astrid Knie

J. Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag der Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG

Vorbemerkung

Die Bürgerwindpark Markt Taschendorf GmbH & Co. KG beabsichtigt, zwei Windenergieanlagen in der Gemeinde Markt Taschendorf zu errichten und zu betreiben. Der erzeugte Strom soll unter den förderrechtlichen Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) veräußert werden.

Um dieses Vorhaben zu finanzieren, soll das Kommanditkapital der Bürgerwindpark Markt Taschendorf GmbH & Co. KG auf ca. EUR 2.730.000 erhöht werden. Die Erhöhung des Kommanditkapitals soll im Wege eines öffentlichen Angebotes über Kommanditanteile der Bürgerwindpark Markt Taschendorf GmbH & Co. KG durchgeführt werden.

Hierzu wird folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

1.1

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma: „**Bürgerwindkraft Markt Taschendorf GmbH & Co. KG**“ (nachfolgend die „**Gesellschaft**“).

1.2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 84034 Landshut.

§ 2 Unternehmensgegenstand

2.1

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Markt Taschendorf sowie die Veräußerung der erzeugten elektrischen Energie. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.

2.2

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben sowie Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen, die zulässig und geeignet sind, um die Zwecke der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

3.1

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3.2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 4 Gesellschafter

4.1

Persönlich haftende Gesellschafterin (nachfolgend „**Komplementärin**“) ist die **Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH** mit Sitz in München, Geschäftsanschrift: Karolinenplatz 2, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220141. Die Komplementärin hat keine geldwerte Einlage zu erbringen und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

4.2

Kommanditisten der Gesellschaft sind:

- a) Die **bbv LandSiedlung GmbH** mit dem Sitz in München, Geschäftsanschrift: Karolinenplatz 2, 80333 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 161801, mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000 (in Worten: EUR eintausend) als Kommanditistin;
- b) Die **neoVIS Energie GmbH** mit dem Sitz in Landshut, Geschäftsanschrift: Stethaimerstraße 51, 84034 Landshut, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landshut unter HRB 8535 mit einer als Hafteinlage in das Handelsregister einzutragenden Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000 (in Worten: EUR eintausend) als Kommanditistin;

4.3

Es sollen weitere Kommanditisten zur Finanzierung der Windenergieanlagen aufgenommen werden.

4.4

Die Komplementärin und die Kommanditisten werden zusammen als „**Gesellschafter**“ bezeichnet.

§ 5 Aufnahme weiterer Kommanditisten

5.1

Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) bevollmächtigt und ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne weiteren Gesellschafterbeschluss bis zum 31. Dezember 2015 (nachfolgend „**Zeichnungsfrist**“) das Kommanditkapital einmalig oder mehrmalig auf ein Gesamtkommanditkapital von EUR 2.730.000 (in Worten: zwei Millionen siebenhundertdreißigtausend) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erhöhen (im Folgenden „**Kapitalerhöhung**“ genannt). Eine Über- oder Unterschreitung des Gesamtkommanditkapitals um bis zu 10% ist ohne weiteren Gesellschafterbeschluss zulässig. Die Kapitalerhöhung erfolgt durch die Erhöhung und/oder Einzahlung von Kommanditeinlagen (im Folgenden „**Pflichteinlage**“ genannt) und kann durch die Aufnahme von weiteren Kommanditisten durchgeführt werden. Ferner ist die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) bevollmächtigt und ermächtigt, im Namen und mit Wirkung für alle Gesellschafter und ohne weiteren Gesellschafterbeschluss gegenüber dem Handelsregister die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie in deren Namen sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Willenserklärungen abzugeben oder zu empfangen, die im Zusammenhang mit der Aufnahme weiterer Personen als Kommanditisten erforderlich und sinnvoll sind. Die Komplementärin ist berechtigt, Untervollmachten, ebenfalls unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) zu erteilen.

5.2

Die Komplementärin ist berechtigt, einmalig oder mehrmalig die Zeichnungsfrist zu verlängern, ohne dass es hierzu eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Ferner ist die Komplementärin berechtigt, die Kapitalerhöhung vor Erreichen der in § 5.1 dieses Vertrages genannten Summe der Pflichteinlagen zu schließen und damit die Zeichnungsfrist zu beenden, ohne dass es hierfür eines Gesellschafterbeschlusses bedarf.

5.3

Die Pflichteinlage neu beitretender Kommanditisten beträgt mindestens EUR 5.000. Höhere Beträge müssen durch 1.000 ganzzahlig teilbar sein. Die Pflichteinlage (nachfolgend „**Zeichnungsbetrag**“) ist zu dem in der Beitrittserklärung angegebenen Datum zur Zahlung fällig.

5.4

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin für die Dauer der Gesellschaft, längstens bis zur Löschung seiner Eintragung als Gesellschafter im Handelsregister, eine unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zur Vornahme aller Handlungen im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister und aller Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der Vollziehung einer Übertragung der Beteiligung (nachfolgend „**Handelsregistervollmacht**“) zu erteilen. Die Kosten der erstmaligen notariellen Beglaubigung einer Handelsregistervollmacht trägt die Gesellschaft, etwaige weitere Beglaubigungen (z. B. bei einer Übertragung des Gesellschaftsanteils) sind auf Kosten des Kommanditisten durchzuführen. Auf Verlangen der Komplementärin ist der Kommanditist verpflichtet, die Handelsregistervollmacht zu erneuern.

5.5

Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beitretender Kommanditisten entspricht der vom jeweiligen Kommanditisten übernommenen Pflichteinlage.

5.6

Der Beitritt zur Gesellschaft als Kommanditist erfolgt mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin, jedoch unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister. Die Komplementärin ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Annahme von Beitrittsanträgen zu verweigern. Die Beitretenden verzichten auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Kommanditisten im Handelsregister ist der beitretende Kommanditist als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gelten die Regelungen dieses Vertrages für diesen Zeitraum sinngemäß.

§ 6 Leistung der Einlagen

6.1

Die übernommenen Pflichteinlagen sind durch Geldeinlagen gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung auf das dort angegebene Konto der Gesellschaft zu erbringen.

6.2

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf rückständige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum gemäß Beitrittserklärung – ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf – Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.

6.3

Wird der zur Zahlung ausstehende Zeichnungsbetrag oder ein Teil hiervon trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht oder nicht in voller Höhe erbracht, ist die Komplementärin ermächtigt, den Kommanditisten im Namen der Gesellschaft gegen Rückzahlung geleisteter Zahlungen unter Einbehalt entstandener Kosten sowie der Verzugszinsen gemäß § 6.2 dieses Vertrages durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft auszuschließen und/oder seine Pflichteinlage herabzusetzen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Die Herabsetzung oder der Ausschluss sind dem betreffenden Kommanditisten gegenüber bekannt zu machen. Die Bekanntmachung der Herabsetzungs- oder Ausschlussklärung gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Kommanditisten als erfolgt. Die Komplementärin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) berechtigt, den frei gewordenen Kommanditanteil auf einen oder mehrere von ihr zu benennende Dritte zu übertragen, bis die Höhe des Kommanditkapitals vor dem Eintritt der Kapitalherabsetzung und/oder des Ausschlusses erreicht wurde. Durch die Einziehung und/oder Herabsetzung des Kommanditanteils/Pflichteinlage bleiben etwaige bestehende weitergehende Rechte der Gesellschaft, insbesondere auf Schadensersatz, unberührt.

6.4

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich beschränkt auf ihre im

Handelsregister eingetragene Haftsumme. Soweit die Kommanditisten ihre Haftsumme jeweils an die Gesellschaft geleistet haben und soweit die Haftsumme bei der Gesellschaft noch vorhanden ist, insbesondere keine Rückerstattung der Haftsumme an Kommanditisten erfolgte, auch nicht im Wege der Auszahlung von Liquidität, der kein entsprechender Gewinn gegenüberstand, ist eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

6.5

Die Kommanditisten haben keine Nachschusspflicht.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

7.1

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist ausschließlich die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre jeweiligen Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) und des § 112 HGB (Wettbewerbsverbot) befreit.

7.2

Die Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Komplementärin hat im Verhältnis zur Gesellschaft und deren Gesellschaftern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Gesellschaft stellt die Komplementärin vollumfänglich von jeder Haftung und jedem Schaden frei, die ihr aus ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft im Rahmen ihrer Befugnisse erwachsen können, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Komplementärin haftet nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Gesellschaft getätigten Investitionen, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Gleiches gilt sinngemäß für deren etwaige Organe, gesetzliche Vertreter, leitenden Angestellten sowie etwaige sonstige Erfüllungsgehilfen.

7.3

Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte und Maßnahmen, die die Errichtung und der Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft mit sich bringt, sowie das Tätigen aller damit verbundenen Geschäfte. Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten fremder Dienstleister oder gruppeninterner Gesellschaften bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten.

7.4

Die Komplementärin kann nach eigenem kaufmännischen Ermessen ohne gesonderte Zustimmung der Gesellschafterversammlung alle Geschäfte und Maßnahmen durchführen, die zur Umsetzung der im Verkaufsprospekt über die Kommanditbeteiligungen beschriebenen Investitions- und Finanzierungsplanung und in der Betriebsphase der Windenergieanlagen erforderlich oder zweckdienlich sind, und die hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben. Hierunter fallen insbesondere folgende Geschäfte und Maßnahmen:

- a) Auswahl und Beauftragung geeigneter Unternehmen zur Planung, Lieferung und Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der Nebenanlagen sowie zur Baubetreuung und Bauüberwachung;
- b) Konkrete Festlegung und ggf. Anpassung des Umfangs des Eigenkapitals und des Verhältnisses von Eigenkapital zu Fremdkapital;
- c) Abschluss von Darlehensverträgen einschließlich Sicherungsvereinbarungen;
- d) Abschluss von Verträgen zum Zwecke der Einwerbung des Eigenkapitals;
- e) Beauftragung der Steuerberatung, Rechtsberatung sowie Buchführung der Gesellschaft;
- f) Abschluss von Wartungsverträgen mit dem Anlagenhersteller oder anderen geeigneten Fachfirmen;
- g) Beauftragung externer Dienstleister mit der kaufmännischen und technischen Betriebsführung, soweit die Leitung der Gesellschaft als solche und die unternehmerischen Entscheidungen im lau-

fenden Geschäftsbetrieb in jedem Fall bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gesellschaft hat sich Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte vollumfänglich vorzubehalten;

- h) Abschluss von Versicherungsverträgen;
- i) Beauftragung erforderlicher oder zweckmäßiger Gutachten;
- j) Abschluss von Stromeinspeise- und Stromvermarktungsverträgen;
- k) Abschluss von Nutzungsverträgen über erforderliche Grundstücke;
- l) Führen von Aktiv- und Passivprozessen;
- m) Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers.

Die Komplementärin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über vorstehend genannte Geschäfte und Maßnahmen im Einzelfall einen vorherigen Gesellschafterbeschluss einzuholen.

7.5

Geschäfte und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen unbeschadet des vorstehenden § 7.4 eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Das gilt insbesondere für folgende Geschäfte und Maßnahmen (nachfolgend „**zustimmungspflichtige Geschäfte**“):

- a) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Veräußerung oder Verpachtung des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes;
- c) Veräußerung einer oder mehrerer Windenergieanlagen;
- d) Wiederherstellung einer Windenergieanlage im Falle einer totalen Zerstörung sowie der Freigabe von Versicherungsleistungen hierzu;
- e) Erwerb weiterer als die im Verkaufsprospekt genannte Zahl von Windenergieanlagen;
- f) Rückbau von Windenergieanlagen.

In Eilfällen hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Geschäfte die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Hat die Komplementärin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 **Gesellschafterbeschlüsse**

8.1

Entscheidungen der Gesellschafter die Gesellschaft betreffend erfolgen durch Gesellschafterbeschluss. Gesellschafterbeschlüsse werden entweder in der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder im schriftlichen Verfahren (§ 10) getroffen.

8.2

Gesellschafterbeschlüsse werden neben den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Angelegenheiten insbesondere über folgende Angelegenheiten gefasst:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Entscheidung über Entnahmen im Rahmen des § 15;
- c) Entlastung der Geschäftsführung oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen sie;
- d) Zustimmung zu zustimmungsbedürftigen Handlungen und Rechtsgeschäften (§ 7.5);
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages (§ 8.8);
- f) Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 20.2;
- g) Auflösung der Gesellschaft, wobei dies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, wenn

die von der Gesellschaft direkt oder indirekt betriebenen Windenergieanlagen samt Nebeneinrichtungen noch nicht vollständig zurückgebaut worden sind.

- h) andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vorbehalten sind oder von der Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden

8.3

Die Gesellschafterversammlung beschließt durch Abstimmung nach Köpfen, sofern nicht die Komplementärin oder Kommanditisten, die zusammen mehr als 10% des Gesellschaftskapitals halten, die Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile verlangen. In diesem Fall ist im Verhältnis der Kapitalanteile abzustimmen.

8.4

Bei der Abstimmung nach Köpfen haben jeder Kommanditist und die Komplementärin eine Stimme. Es wird per Handzeichen abgestimmt.

8.5

Bei der Abstimmung im Verhältnis der Kapitalanteile gewähren jeweils volle EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) der Pflichteinlagen eine Stimme. Die Komplementärin hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Es wird schriftlich abgestimmt.

8.6

Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ihre Entlastung oder ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder um die Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund.

8.7

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben.

8.8

Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der Ausschluss von Gesellschaftern sind nur durch einen Beschluss mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen möglich.

8.9

Bei allen Abstimmungsvorgängen zählen Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.10

Mängel von Gesellschafterbeschlüssen können unabhängig von der Art der Beschlussfassung nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Niederschrift gegenüber dem jeweiligen Gesellschafter durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Ladungsmängel oder Mängel bei der Aufforderung zur Stimmabgabe nach § 10 dieses Vertrages. Die Bekanntmachung der Niederschrift gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt mitgeteilten Adresse des jeweiligen Gesellschafters als erfolgt. Mit Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 Gesellschafterversammlung

9.1

Die Komplementärin hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung findet spätestens 6 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres in der Gemeinde Markt Taschendorf statt. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung hat per Brief, Fax oder E-Mail an die der Komplementärin zuletzt angegebene Adresse der Gesellschafter unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung und 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet. Zur Einhaltung der Frist ist die Absendung der Einladung maßgeblich.

9.2

Die Komplementärin kann daneben jederzeit außerordentliche Gesellschafterversammlungen einberufen. Sie hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies von Kommanditisten, die zusammen mindestens 20% des Kommanditkapitals (Summe der Pflichteinlagen) auf sich vereinigen, verlangt wird. Das Verlangen hat per Brief, Fax oder E-Mail unter Angabe der Gründe gegenüber der Komplementärin zu erfolgen. Hinsichtlich der Form und der Frist der Einberufung gilt vorstehender § 9.1 entsprechend.

9.3

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und die Komplementärin ordnungsgemäß vertreten ist. Die Ladung eines Gesellschafters gilt als ordnungsgemäß, wenn die Ladungsfrist eingehalten ist und die Ladung an die der Komplementärin zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse erfolgt ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung innerhalb einer Frist von mindestens 10 Tagen mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

9.4

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Gesellschafter oder einem Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat der Komplementärin zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine schriftliche Vollmacht und einen Identitätsnachweis vorzulegen.

9.5

Den Vorsitz und die Leitung in der Gesellschafterversammlung führt ein Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr bevollmächtigter und beauftragter Dritter (Versammlungsleiter).

9.6

Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und für etwaige Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst.

9.7

Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter zu unterzeichnen hat. Der Schriftführer wird von der Komplementärin bestimmt. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, der Umfang des anwesenden Gesellschaftskapitals, die wesentlichen Inhalte der Versammlung und die Beschlüsse der Versammlung anzugeben. Jedem Gesellschafter soll innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eine Abschrift der Niederschrift per Post oder per E-Mail übersandt werden. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 10 Schriftliches Verfahren

10.1

Die Komplementärin kann Gesellschafterbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Hierfür gilt § 8 dieses Vertrages entsprechend, soweit sich nicht aus nachfolgenden Regelungen etwas anderes ergibt.

10.2

Im schriftlichen Verfahren sind allen Gesellschaftern per Brief, Fax oder E-Mail die Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, die Aufforderung zur Stimmabgabe und der Hinweis auf die Frist zur Stimmabgabe bekannt zu machen. Die Bekanntmachung gilt mit Absendung an die der Komplementärin zuletzt mitgeteilten Adresse als erfolgt. Wenn und soweit der Aufenthalt eines Gesellschafters unbekannt ist oder ihm die Aufforderung zur Stimmabgabe aus anderen Gründen nicht zugestellt werden kann, gilt der betreffende Gesellschafter als aufgefordert.

10.3

Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 14 Tage betragen. Der Tag der Absendung der Aufforderung zu Stimmabgabe wird nicht mitgerechnet. In Eilfällen ist die Komplementärin berechtigt, die Frist im eigenen Ermessen zu verkürzen, sie muss aber mindestens eine Woche betragen. Für den rechtzeitigen Ein-

gang der Stimmabgabe ist bei Versendung mit der Post der Poststempel maßgeblich.

10.4

Beschlussfähigkeit ist im schriftlichen Verfahren stets gegeben. Im schriftlichen Verfahren wird stets im Verhältnis der Kapitalanteile nach § 8.5 abgestimmt.

10.5

Die Stimmabgabe erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail gegenüber der Komplementärin. Außerhalb der Frist zugegangene Stimmabgaben gelten als nicht erfolgt und dürfen nicht gewertet werden.

10.6

Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen und innerhalb von vier Wochen nach Ende der Frist zur Stimmabgabe an die Gesellschafter in Abschrift zuzusenden. Im Übrigen gilt § 8.10 dieses Vertrages.

§ 11 Vergütungen

11.1

Die Komplementärin erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung vorab jährlich eine Vergütung in Höhe von EUR 2.500 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) zzgl. USt. Für die Jahre des Beginns und der Auflösung der Gesellschaft ist die Haftungsvergütung zeitanteilig taggenau zu entrichten. Die Haftungsvergütung ist zum 31.01. des jeweils laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

11.2

Die Komplementärin erhält ferner die Erstattung aller Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Übernahme der Geschäftsführung bei der Gesellschaft entstehen. Sofern die Komplementärin in weiteren Handelsgesellschaften die Geschäftsführung übernimmt, ist sie berechtigt, die entstandenen Kosten in angemessener Höhe zu pauschalieren.

11.3

Wird ein Gesellschafter für die Gesellschaft tätig, so erhält er unabhängig vom Jahresergebnis eine Vergütung, deren Höhe gesondert vereinbart wird.

11.4

Die vorstehend genannten Vergütungen sind unabhängig von der Ertragslage der Gesellschaft zu zahlen. Es handelt sich um laufenden Aufwand der Gesellschaft. Abschlagszahlungen sind zulässig. Hierbei ist die Liquiditätslage der Gesellschaft zu berücksichtigen.

§ 12 Gesellschafterkonten

12.1

Für jeden Gesellschafter werden folgende Konten geführt, die im Soll wie im Haben unverzinslich sind und in Euro geführt werden:

- a) Kapitalkonto I (Einlagenkonto): Auf diesem Konto werden Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) verbucht. Es ist unveränderlich und maßgebend für die Ergebnisverteilung, die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben und den Liquidationserlös.
- b) Kapitalkonto II (Kapitalrücklagenkonto): Auf diesem Konto werden Kapitalrücklagen gebucht.
- c) Kapitalkonto III (Verlustvortragskonto): Auf diesem Konto werden Verlustanteile der Gesellschafter verbucht. Zukünftige Gewinne sind bis zur Höhe des auszugleichenden Verlusts vorrangig diesem Konto gutzuschreiben.
- d) Kapitalkonto IV (Verrechnungskonto): Auf diesem Konto werden Ergebnisanteile (Gewinne), Entnahmen, Auszahlungen sowie alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, soweit keine Verbuchung auf dem Kapitalkonto I oder dem Kapitalkonto III erfolgt. Insbesondere werden hier Auszahlungen (Entnahmen) und Gewinnanteile er-

fasst, soweit das Kapitalkonto III ausgeglichen ist.

12.2

Die Komplementärin darf die Kontenstruktur ändern, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Auszahlungen zugunsten der Gesellschafter hat.

§ 13 Jahresabschluss

13.1

Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und – sofern gesetzlich erforderlich – den Lagebericht und den Jahresbericht sowie die übrige Rechnungslegung der Gesellschaft für ein abgelaufenes Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der geltenden steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und nach den gesetzlichen Vorschriften dem Abschlussprüfer zur Prüfung zuzuleiten. Sie ist berechtigt, hierzu Dritte auf Kosten der Gesellschaft hinzuzuziehen.

13.2

Der Jahresabschluss ist bei der Gesellschaft in angemessener Frist vor der Beschlussfassung über dessen Feststellung für die Gesellschafter zur Einsicht auszulegen. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter ein Auszug aus dem Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) zu übersenden. Im Falle der Feststellung des Jahresabschlusses im Umlaufverfahren ist jedem Gesellschafter der Auszug aus dem Jahresabschluss mit der Aufforderung zur Stimmabgabe zu übersenden. Weitergehende gesetzliche Verpflichtungen zur Bekanntmachung, Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden dadurch nicht berührt.

§ 14 Ergebnisverteilung

14.1

Das Ergebnis der Gesellschaft wird vorbehaltlich der Regelungen des § 11 dieses Vertrages, die ggf. vorab zu erfüllen sind, im Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) der Gesellschafter zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zueinander verteilt. Verlustanteile werden einem Gesellschafter auch dann zugerechnet, wenn die insgesamt zugerechneten Verlustanteile die Höhe der Haftenlage übersteigen. Es sind jeweils die mit Stand 31.12. eines Geschäftsjahres bestehenden Anteile maßgeblich.

14.2

Bis zum Ende der Zeichnungsfrist ist die Ergebnisverteilung abweichend von vorstehendem Abs. 1 dieses Vertrages dergestalt vorzunehmen, dass alle Gesellschafter, die der Gesellschaft bis zum Ende der Zeichnungsfrist beitreten, unabhängig von dem jeweiligen Beitrittstermin mit Ausnahme des nachstehenden Absatzes gleich behandelt werden, indem sie an den in diesem Zeitraum insgesamt erzielten Ergebnissen entsprechend ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I) teilnehmen (Gleichbehandlung während der Emissionsphase).

14.3

Im Falle der Anrechnung von Steuergutschriften durch die Gesellschaft gegenüber einzelnen Gesellschaftern sind diese entsprechend der Pflichteinlage des jeweiligen Gesellschafters zu verteilen.

14.4

Die vorgenannten Regelungen gelten soweit zulässig auch für die steuerliche Ergebnisverteilung.

§ 15 Entnahmen

15.1

Entnahmen aus liquiden Mitteln werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe der folgenden Absätze bestimmt, wobei die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, auf den voraussichtlichen Entnahme- oder Ausschüttungsanspruch Vorabzahlungen vorzunehmen.

15.2

Entnahmen sind nur zulässig, soweit die Mittel nicht zur Erfüllung bestehender oder künftiger vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verbindlichkeiten benötigt werden und hierdurch bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund hervorgerufen wird. Die Gesellschafter haben eine ausreichende Kapitalreserve und Rücklagen zu berücksichtigen, die durch die Komplementärin nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden können. Zu berücksichtigen sind ferner die von der finanzierenden Bank auferlegten Rücklageverpflichtungen.

15.3

Entnahmen werden gewinnunabhängig aus liquiden Mitteln getätigt. Sie sind auch dann zulässig, wenn die Kommanditeinlagen der Gesellschafter durch Verluste gemindert sind. Soweit es durch Entnahmen zu einer Rückzahlung der Haftsumme kommt, lebt die Haftung der Gesellschafter aufgrund einer Einlagenrückgewähr wieder auf.

15.4

Die Komplementärin ist berechtigt, Beträge einzubehalten und nicht an die Gesellschafter abzuführen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen als Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer) von der Gesellschaft abzuführen sind. Derartige Beträge gelten als an den Gesellschafter ausgezahlt.

§ 16 Steuerfestsetzungsverfahren

16.1

Die Steuererklärung wird im Namen der Gesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt eingereicht. Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft und bei gegenüber den Steuerbehörden zu erteilenden Angaben oder abzugebenden Erklärungen nach Aufforderung durch die Komplementärin mitzuwirken, insbesondere gegenüber der Komplementärin von dieser nachgefragte Informationen offenzulegen, von ihr vorgelegte Formulare ordnungsgemäß auszufüllen. Nach Bekanntgabe des Bescheids über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a) der Abgabenordnung durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt werden die steuerlichen Ergebnismitteilungen für die Gesellschafter durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt an die für die Gesellschafter zuständigen Finanzämter übermittelt. Im Anschluss daran informiert die Komplementärin die Gesellschafter über ihre Anteile am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft.

16.2

Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung, z. B. Finanzierungskosten oder Reisekosten) können die Gesellschafter ausschließlich im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte der Gesellschaft geltend machen. Die notwendigen Erklärungen im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung gibt die Komplementärin ab. Die Sonderbetriebsausgaben müssen der Komplementärin bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres oder innerhalb einer von der Komplementärin gesetzten abweichenden Frist schriftlich mitgeteilt und mit entsprechenden Belegen vorgelegt werden, um berücksichtigt werden zu können. Verspätet mitgeteilte und belegte Sonderbetriebsausgaben werden nicht berücksichtigt.

16.3

Die Gesellschafter bestellen die Komplementärin als gemeinsame Empfangsbevollmächtigte im Sinne des § 183 der Abgabenordnung und verpflichten sich untereinander, Rechtsbehelfe oder sonstige Rechtsmittel im Rahmen der Steuerveranlagung der Gesellschaft nur im Einvernehmen mit der Komplementärin einzulegen, auch soweit sie persönlich (z. B. bezüglich ihrer Sonderbetriebsausgaben) betroffen sind. Diese Verpflichtung und Empfangsvollmacht gilt unwiderruflich und über die Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 17 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

17.1

Jeder Kommanditist kann seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Komplementärin mit Wirkung zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft auf Dritte übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung wird durch die Komplementärin erteilt, wenn und soweit kein wichtiger Grund vorliegt, der die Versagung der Übertragung rechtfertigt.

17.2

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- wenn durch die Übertragung Geschäftsanteile entstehen oder übertragen werden sollen, deren Pflichteinlage nicht mindestens EUR 5.000 beträgt oder nicht durch 1.000 ohne Rest teilbar ist;
- wenn der Komplementärin keine Handelsregistervollmacht des übernehmenden Gesellschafters vorgelegt wird;
- wenn die Verpflichtungen des übertragenden Gesellschafters aus diesem Vertrag, insbesondere zur Einzahlung des Zeichnungsbetrages, nicht erfüllt wurden;
- wenn durch die Übertragung der Geschäftsanteile steuerliche Nachteile bei der Gesellschaft entstehen würden, und sich der Übertragende nicht zum Ausgleich dieser Nachteile verpflichtet.

17.3

Keiner Zustimmung der Komplementärin bedürfen:

- a) die vollständige Abtretung eines Geschäftsanteils an Verwandte in gerader Linie des betreffenden Gesellschafters und/oder dessen Ehegatten/Lebenspartner;
- b) die vollständige Übertragung eines Geschäftsanteils an verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. des Aktiengesetzes;
- c) die Belastung eines Kommanditanteils einschließlich einer Sicherungsabtretung.

17.4

Jede Übertragung, Belastung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile ist der Komplementärin schriftlich unter Beilegung des Verfügungsvertrages anzuzeigen.

17.5

Beim Verkauf eines Geschäftsanteils steht den Gründungskommanditisten ein Vorkaufsrecht zu. Dies gilt nicht in den Fällen des vorstehenden Absatzes 17.3. Auf das Vorkaufsrecht finden die §§ 463 ff. BGB Anwendung. Wird das Vorkaufsrecht von beiden Gründungskommanditisten ausgeübt, entscheidet das Los.

17.6

Alle der Gesellschaft durch eine Verfügung entstehenden Steuern bzw. steuerliche Nachteile, Kosten (z. B. für Registerumschreibungen) oder sonstige Nachteile sind vom übertragenden Kommanditisten zu tragen. Die Komplementärin ist berechtigt, im Falle der Übertragung eines Kommanditanteils eine Kostenpauschale in Höhe von maximal EUR 150 zu erheben.

17.7

Die Komplementärin ist auch ohne gesonderten Gesellschafterbeschluss berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person an ihre Stelle tritt und alle Rechte und Pflichten der Komplementärin nach diesem Vertrag, insbesondere die persönliche Haftung, übernimmt.

§ 18 Erbfall

18.1

Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

18.2

Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder einer beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, diese auf Kosten des betreffenden Erben übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen.

18.3

Mehrere Miterben oder Vermächtnisnehmer können ihre Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten, der auch zur Entgegennahme von Erklärungen und Zahlungen ermächtigt ist, einheitlich und gemeinschaftlich ausüben. Der Bevollmächtigte ist der Gesellschaft von sämtlichen Erben gemeinsam schriftlich zu benennen. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Rechte aus der Beteiligung an der Gesellschaft mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Zustellungen und Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt an jeden Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen alle übrigen Rechtsnachfolger vorgenommen werden. Zahlungen können bis zu diesem Zeitpunkt durch die Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

18.4

Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer haben der Komplementärin eine notariell beglaubigte, unwiderrufliche und über den Tod hinaus wirksame Handelsregistervollmacht zu erteilen, die die Komplementärin ermächtigt, in ihrem jeweiligen Namen alle erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben. Die Kosten der Handelsregisteränderung infolge des Erbfalls haben die Erben zu tragen.

18.5

Sämtliche Kosten einer für erbschaftsteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sind durch den oder die Erben bzw. Vermächtnisnehmer zu tragen.

18.6

Eine Verfügung über Kommanditanteile im Zuge der Erbauseinandersetzung ist nur nach Maßgabe des § 17 dieses Vertrages zulässig, wobei eine Zustimmung der Komplementärin nicht erforderlich ist.

§ 19 Kündigung

19.1

Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 12 Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2041. Teilkündigungen sind unzulässig. Die Kündigung hat schriftlich an die Komplementärin zu erfolgen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang des Kündigungsschreibens. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19.2

Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden der Kündigung aus der Gesellschaft aus. Sein Abfindungsanspruch richtet sich nach § 22 dieses Vertrages.

§ 20 Ausschluss

20.1

Die Komplementärin kann einen Kommanditisten durch schriftliche Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausschließen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses oder der gerichtlichen Klage bedarf, wenn

- a) der Kommanditist zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird;
- b) ein Gläubiger den Gesellschaftsanteil oder sonstige pfändbare Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis eines Kommanditisten pfändet und diese Pfändung nach Ablauf von drei Monaten ab Wirksamwerden der Pfändung noch andauert;

c) bei verspäteter Einzahlung der Einlage gemäß § 6.3 dieses Vertrags.

20.2

Ein Gesellschafter kann ferner durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß § 8.8 dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er Anlass gegeben hat, dass die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gemäß § 133 HGB (Auflösung durch gerichtliche Entscheidung) verlangt werden könnte, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt.

20.3

Der Ausschluss der Komplementärin ist nur zulässig, wenn gleichzeitig eine andere natürliche oder juristische Person den Beitritt zur Gesellschaft als Komplementärin erklärt.

20.4

Der Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Gesellschafter bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Ausschlusses gilt mit Absendung an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse des betreffenden Gesellschafters als erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen wurde und sich die Gesellschaft in Liquidation befindet.

§ 21 Ausscheiden

21.1

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft unter Beibehaltung ihrer Firma mit den übrigen Gesellschaftern ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven fortgeführt. Die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, so hat der verbleibende Gesellschafter das Recht, das Unternehmen mit allen Aktiven und Passiven unter Ausschluss der Liquidation mit der bisherigen Firmenbezeichnung zu übernehmen.

21.2

Die Komplementärin kann erst aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn die übrigen Gesellschafter mit einfacher Mehrheit über die Fortsetzung der Gesellschaft und die Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin entschieden haben. Ist binnen zwei Monaten nach Mitteilung der Komplementärin von ihrem Wunsch aus der Gesellschaft auszuscheiden kein neuer Komplementär aufgenommen worden, ist die Gesellschaft aufgelöst.

21.3

Der ausscheidende Gesellschafter trägt die Kosten seines Ausscheidens selbst.

§ 22 Abfindungsanspruch

22.1

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so steht ihm ein Abfindungsanspruch zu. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Liquidation tritt oder wenn die übrigen Gesellschafter bis spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden beschließen, dass die Gesellschaft aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der ausscheidende Gesellschafter an der Liquidation teil.

22.2

Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz berechnet. Scheidet der Gesellschafter unterjährig aus, so ist der Bilanzstichtag des jeweiligen Vorjahres als Bewertungsstichtag maßgebend. Es sind die bilanzierten Vermögenswerte der Gesellschaft mit dem Verkehrswert unter Aufdeckung der stillen Reserven anzusetzen. Nicht bilanzierte immaterielle Wirtschaftsgüter, ein Geschäftswert oder ein etwaiger Firmenwert bleiben außer Ansatz. An den zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch schwebenden Geschäften - unter Einbeziehung der Dauerschuldverhältnisse - nimmt der abzufindende Gesellschafter nicht mehr teil. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der Pflichteinlagen aller Gesellschafter.

22.3

Die Höhe der Abfindung wird von der Komplementärin ermittelt und dem ausscheidenden Gesellschafter schriftlich mitgeteilt. Die Kosten hierfür werden von dem ausscheidenden Gesellschafter getragen. Auf Antrag des ausscheidenden Gesellschafters wird der Abfindungswert von einem Wirtschaftsprüfer überprüft und für beide Seiten bindend festgestellt. Die Kosten hierfür trägt der ausscheidende Gesellschafter, es sei denn, der vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Verkehrswert der Beteiligung liegt mindestens 15% über dem von der Komplementärin ermittelten Wert. In diesem Fall werden die Kosten von der Gesellschaft getragen. Der Wirtschaftsprüfer wird gemeinsam von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestimmt – bei Uneinigkeit von dem Präsidenten der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer. Der Antrag auf Überprüfung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über die Abfindungshöhe gegenüber der Komplementärin zu stellen.

22.4

Die Auseinandersetzungsbilanz bleibt auch dann maßgeblich, wenn die Jahresbilanzen später anlässlich einer steuerlichen Betriebsprüfung geändert werden. Nachträglich festgestellte Gewinne oder Verluste, Steuernachzahlungen oder Steuererstattungen beeinflussen also die Höhe des Abfindungsguthabens nicht.

22.5

Stehen zum Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters Zahlungen auf die Pflichteinlage oder auf etwaige nicht ausgeglichene Kosten aus, sind diese vom Abfindungsguthaben abzuziehen. Ein Anspruch auf Befreiung von Verbindlichkeiten und auf Sicherheitsleistungen steht dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.

22.6

Das Abfindungsguthaben ist in vier Halbjahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist am 31.12. des Jahres zur Zahlung fällig, in dem das Abfindungsguthaben festgestellt wurde. Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst. Die Gesellschaft ist zur früheren Auszahlung berechtigt. Sie ist nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet. Im Übrigen darf durch die Zahlung des Abfindungsguthabens bei der Gesellschaft kein Insolvenzeröffnungsgrund herbeigeführt werden. Soweit aufgrund dieses Zahlungsvorbehalts das Abfindungsguthaben nicht oder nicht vollständig ausbezahlt wird, ist die Zahlung nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

22.7

Besteht ein negatives Abfindungsguthaben, so ist dieses sofort zur Zahlung fällig.

§ 23 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

23.1

Die Gesellschaft wird aufgelöst durch:

- a) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- b) gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 131, 133 HGB;
- c) Auflösungsbeschluss der Gesellschafter.

23.2

Liquidator und Abwickler ist die Komplementärin. Die Liquidation erfolgt durch Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft. Es gelten die §§ 145 ff. HGB.

23.3

Der Liquidator erhält Ersatz seiner Auslagen zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Das verbleibende Vermögen wird nach Ausgleich eines etwaigen negativen Saldos der Kapitalkonten im Verhältnis der Pflichteinlagen der Kommanditisten verteilt.

§ 24 Informationsrechte

24.1

Die Kommanditisten erhalten mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Geschäftsentwicklung und die Lage der Gesellschaft. Dies kann auch elektronisch (z. B. per E-Mail) oder durch Veröffentlichung im Internet erfolgen. Die Gesellschaft wird dazu den kaufmännischen und technischen Betriebsführer beauftragen.

24.2

Soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, haben die Gesellschafter keinen Anspruch auf Mitteilung von Angaben über Gesellschafter und deren beteiligungsbezogene Daten, insbesondere nicht über deren persönliche Verhältnisse, oder auf Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft, aus denen solche persönlichen Angaben über Gesellschafter oder deren Beteiligung entnommen werden können.

24.3

Die gesetzlichen Informationsrechte eines Kommanditisten nach § 166 HGB bleiben unberührt. Die Gesellschafter können die Informationsrechte selbst ausüben oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auf eigene Kosten ausüben lassen. Die Inhalte der Verträge und Geschäftsunterlagen sind vertraulich zu behandeln, die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

§ 25 Befreiung von Wettbewerbsverboten

Die Gesellschafter und deren Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 26 Vertraulichkeit

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, alle Informationen hinsichtlich des Gegenstandes, des Vermögens, der Geschäftsaktivitäten oder der sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 27 Datenverwaltung

27.1

Die Komplementärin ist berechtigt, die in der Beitrittserklärung enthaltenen Daten sowie weitere Daten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung verlangt und mitgeteilt werden, schriftlich und elektronisch zu speichern und im Rahmen der Verwaltung der Beteiligung zu verarbeiten und zu nutzen.

27.2

Daten über die Kommanditisten darf die Komplementärin im erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, den Kreditgebern, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern, Beratern und Vertriebspartnern oder sonstigen durch Gesetz zur Einsichtnahme oder Auskunftsverlangen ermächtigten Stellen erteilen. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

27.3

Jeder Kommanditist hat der Komplementärin Änderungen hinsichtlich der Angaben, die in der Beitrittserklärung gemacht wurden, per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die Änderungen der Anschrift oder Kontoverbindung.

27.4

Jeder Kommanditist verpflichtet sich, etwaige nach dem Geldwäschegesetz (GwG) oder anderen gesetzlichen Vorschriften notwendigen Informationen auf Anforderung der Komplementärin zu übermitteln.

§ 28 Schlussbestimmungen

28.1

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag können nur durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss erfolgen.

28.2

Dieser Vertrag bleibt auch wirksam, wenn einzelne Vorschriften ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam oder undurchführbar sind oder werden. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.

28.3

Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

28.4

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Leistungen nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach dem Gesellschaftsverhältnis ist, soweit rechtlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

28.5

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Errichtung.

Landshut, den 31.08.2015

Komplementärin:

Bürger und Bauern Windkraft Verwaltungs GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer Franz Stemmer und Stephan Schinko

Kommanditisten:

BBV LandSiedlung GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Franz Stemmer

neoVIS Energie GmbH,

vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Armin Geyer, Herrn Markus Oßner, Herrn Stephan Schinko

[Seite absichtlich freigehalten]

[Seite absichtlich freigehalten]

